

Für die Einzelthemen zu übermittelnde Datenelemente**Teil A. Variablen****Bereich 1. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken**

Mit Ausnahme der Statistiken zum Einzelthema „Einfuhrpreise“ (Tabelle 4) und zum Thema „Immobilien“ (Tabelle 9) beziehen sich alle konjunkturellen Unternehmensstatistiken auf die Tätigkeiten gebietsansässiger statistischer Einheiten.

Themen			Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B		
Thema 1.1	Unternehmen gesamtheit	Grund-	1	Unternehmensdemografische Ereignisse (Insolvenzen, Eintragungen)	1	Eintragungen	Tabelle 1		
					2	Insolvenzen	Tabelle 1		
Thema 1.2	Arbeitseinsatz		1	Beschäftigung	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen	Tabelle 2		
					2	Geleistete Arbeitsstunden	1	Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden	Tabelle 3
							3	Arbeitskosten	1
Thema 1.3	Preise		1	Einfuhrpreise	1	Einfuhrpreise	Tabelle 4		
					2	Einfuhrpreise (Euro-Währungsgebiet)	Tabelle 4		
					3	Einfuhrpreise (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)	Tabelle 4		
			2	Erzeugerpreise	1	Erzeugerpreise	Tabelle 5		
					2	Erzeugerpreise Inland	Tabelle 5		
					3	Erzeugerpreise Ausland	Tabelle 5		
					4	Erzeugerpreise Ausland (Euro-Währungsgebiet)	Tabelle 5		
5	Erzeugerpreise Ausland (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)	Tabelle 5							

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
Thema 1.4 Ergebnisse und Leistung	1	Erzeugung	1	Produktion (Volumen)	Tabelle 6
	2	Verkaufsmengen	1	Verkaufsmengen	Tabelle 7
	3	Nettoumsatzerlös	1	Nettoumsatzerlös (Wert)	Tabelle 8
			2	Nettoumsatzerlös Inland (Wert)	Tabelle 8
			3	Nettoumsatzerlös Ausland (Wert)	Tabelle 8
			4	Nettoumsatzerlös Ausland (Euro-Währungsgebiet) (Wert)	Tabelle 8
5	Nettoumsatzerlös Ausland (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) (Wert)	Tabelle 8			
Thema 1.5 Immobilien	1	Immobilien	1	Baugenehmigungen: Zahl der Wohnungen	Tabelle 9
			2	Baugenehmigungen: Quadratmeter	Tabelle 9

Bereich 2. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten

Mit Ausnahme der Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Unternehmen, die Waren ein- bzw. ausführen (Tabelle 16), beziehen sich Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten auf die Tätigkeiten gebietsansässiger statistischer Einheiten. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Unternehmen, die Waren ein- bzw. ausführen (Tabelle 16) beziehen sich auf das statistische Erhebungsgebiet des Berichtslands nach Anhang V Abschnitt 4 dieser Verordnung.

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
Thema 2.1 Grundgesamtheit der Unternehmen	1	Grundgesamtheit der aktiven Unternehmen	1	Zahl der aktiven Unternehmen	Tabellen 10, 11 und 14
			2	Zahl der Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 12
			3	Zahl der schnell wachsenden Unternehmen	Tabelle 13
			4	Zahl der jungen schnell wachsenden Unternehmen	Tabelle 13

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
	2	Unternehmensdemografische Ereignisse (Gründungen, Schließungen, Fortbestand)	1	Unternehmensgründungen	Tabelle 12
			2	Unternehmensschließungen	Tabelle 12
			3	Fortbestand von Unternehmen	Tabelle 12
			4	Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben	Tabelle 12
			5	Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben	Tabelle 12
			6	Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 12
	3	Grundgesamtheit der ausländisch kontrollierten Unternehmen	1	Zahl der ausländisch kontrollierten Unternehmen	Tabelle 14
	4	Grundgesamtheit der auslandskontrollierenden Unternehmen im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten	1	Zahl der auslandskontrollierenden Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten	Tabelle 15
	5	Grundgesamtheit der im internationalen Handel tätigen Unternehmen	1	Zahl der Unternehmen, die Waren einführen	Tabelle 16
			2	Zahl der Unternehmen, die Waren ausführen	Tabelle 16
Thema 2.2 Arbeitseinsatz	1	Beschäftigung	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen	Tabellen 10, 11 und 14
			2	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabellen 10 und 11
			3	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten	Tabelle 10
			4	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 12
			5	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 12
			6	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in schnell wachsenden Unternehmen	Tabelle 13
			7	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in jungen schnell wachsenden Unternehmen	Tabelle 13

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
	2	Geleistete Arbeitsstunden	1	Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden	Tabellen 10 und 11
	3	Arbeitskosten	1	Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabellen 10, 11 und 14
			2	Löhne und Gehälter	Tabellen 10 und 11
			3	Sozialversicherungskosten	Tabellen 10 und 11
	4	Beschäftigung in Verbindung mit unternehmensdemografischen Ereignissen (Gründungen, Schließungen, Fortbestand)	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in neu gegründeten Unternehmen	Tabelle 12
			2	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in neu gegründeten Unternehmen	Tabelle 12
			3	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen	Tabelle 12
			4	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen	Tabelle 12
			5	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen	Tabelle 12
			6	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung	Tabelle 12
			7	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben	Tabelle 12
			8	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben	Tabelle 12
			9	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben	Tabelle 12
			10	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben	Tabelle 12

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
			11	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 12
			12	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung	Tabelle 12
	5	Beschäftigung in ausländisch kontrollierten Unternehmen	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in ausländisch kontrollierten Unternehmen	Tabelle 14
	6	Beschäftigung in auslandskontrollierenden Unternehmen im Inland und deren inländischen Unternehmenseinheiten	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in auslandskontrollierenden Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischen Unternehmenseinheiten	Tabelle 15
	7	Arbeitskosten in ausländisch kontrollierten Unternehmen	1	Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger in ausländisch kontrollierten Unternehmen	Tabelle 14
Thema 2.3 FuE-Input	1	FuE-Ausgaben	1	Interne FuE-Ausgaben	Tabellen 14 und 18
	2	FuE-Beschäftigung	1	FuE-Personal	Tabellen 14 und 19
			2	Forscher	Tabelle 18
	3	FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen	1	Interne FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen	Tabelle 14
	4	FuE-Beschäftigung in ausländisch kontrollierten Unternehmen	1	FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen	Tabelle 14
	5	Staatliche Mittelzuweisungen für FuE	1	Staatliche Mittelzuweisungen für Forschung und Entwicklung (GBARD)	Tabelle 20
2			Nationale öffentliche Finanzmittel für länderübergreifend koordinierte FuE	Tabelle 20	

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
Thema 2.4 Käufe	1	Käufe von Waren und Dienstleistungen	1	Käufe von Waren und Dienstleistungen insgesamt	Tabellen 10, 11 und 14
			2	Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf	Tabellen 14 und 21
			3	Ausgaben für von Leiharbeitnehmern erbrachte Dienstleistungen	Tabelle 21
			4	Ausgaben für langfristige Mieten und operatives Leasing	Tabelle 21
			5	Käufe von Energieprodukten	Tabelle 21
			6	Zahlungen an Unterauftragnehmer	Tabelle 21
	2	Vorratsveränderungen bei Waren	1	Vorratsveränderungen bei Waren	Tabelle 22
			2	Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Waren	Tabelle 22
			3	Vorratsveränderungen bei Waren für den Wiederverkauf	Tabelle 22
	3	Käufe von Waren und Dienstleistungen durch ausländisch kontrollierte Unternehmen	1	Käufe von Waren und Dienstleistungen durch ausländisch kontrollierte Unternehmen insgesamt	Tabelle 14
			2	Käufe von Waren und Dienstleistungen durch ausländisch kontrollierte Unternehmen für den Wiederverkauf	Tabelle 14
	4	Einfuhren nach Unternehmen	1	Statistischer Wert der Einfuhren nach Unternehmen	Tabellen 16 und 17
	Thema 2.5 Ergebnisse und Leistung	1	Nettoumsatzerlös	1	Nettoumsatzerlös
2				Nettoumsatzerlös aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten	Tabelle 24
3				Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten	Tabelle 24
4				Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit	Tabelle 24
5				Nettoumsatzerlös aus der Bautätigkeit	Tabelle 24

Themen	Einzelthemen	Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B	
		6	Nettoumsatz aus Dienstleistungsaktivitäten	Tabelle 24	
		7	Nettoumsatzerlös aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und Vermittlungstätigkeiten	Tabelle 24	
		8	Nettoumsatzerlös aus dem Hochbau	Tabelle 24	
		9	Nettoumsatzerlös aus dem Tiefbau	Tabelle 24	
		10	Nettoumsatzerlös aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE	Tabelle 25	
		11	Nettoumsatzerlös aus Unteraufträgen	Tabelle 25	
		12	Nettoumsatzerlös nach Gebietsansässigkeit des Kunden	Tabelle 23	
		13	Nettoumsatzerlös nach Produkt	Tabelle 23	
	2	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	1	Bruttogewinnspanne bei Handelswaren	Tabelle 10
	3	Produktionswert	1	Produktionswert	Tabellen 10, 11 und 14
	4	Wertschöpfung	1	Wertschöpfung	Tabellen 10, 11 und 14
	5	Bruttobetriebsüberschuss	1	Bruttobetriebsüberschuss	Tabellen 10 und 11
	6	Nettoumsatzerlös ausländisch kontrollierter Unternehmen	1	Nettoumsatzerlös ausländisch kontrollierter Unternehmen	Tabelle 14
	7	Produktionswert ausländisch kontrollierter Unternehmen	1	Produktionswert ausländisch kontrollierter Unternehmen	Tabelle 14

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
	8	Wertschöpfung ausländisch kontrollierter Unternehmen	1	Wertschöpfung ausländisch kontrollierter Unternehmen	Tabelle 14
	9	Nettoumsatzerlös auslandskontrollierender Unternehmen im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten	1	Nettoumsatzerlös auslandskontrollierender Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten	Tabelle 15
	10	Industrieproduktion	1	Verkaufte Produktion	Tabelle 26
			2	Produktion im Rahmen von an Subauftragnehmer vergebenen Arbeiten	Tabelle 26
			3	Tatsächliche Produktion	Tabelle 26
	11	Ausfuhren nach Unternehmen	1	Statistischer Wert der Ausfuhren nach Unternehmen	Tabellen 16 und 17
	Thema 2.6 Investitionen	1	Bruttoinvestitionen aktiver Unternehmen	1	Bruttoinvestitionen in langfristige materielle Vermögenswerte
2				Bruttoinvestitionen in Grundstücke	Tabelle 27
3				Bruttoinvestitionen in den Erwerb bestehender Gebäude	Tabelle 27
4				Bruttoinvestitionen in Errichtung und Verbesserung von Gebäuden	Tabelle 27
5				Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen	Tabelle 27
6				Bruttoinvestitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert	Tabelle 10
7				Investitionen in beschaffte Software	Tabelle 28

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
			8	Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten	Tabelle 10
	2	Bruttoinvestitionen ausländisch kontrollierter Unternehmen	1	Bruttoinvestitionen ausländisch kontrollierter Unternehmen in langfristige materielle Vermögenswerte	Tabelle 14

Bereich 3. Regionale Unternehmensstatistiken

Alle regionalen Unternehmensstatistiken beziehen sich auf gebietsansässige statistische Einheiten.

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
Thema 3.1 Grundgesamtheit der Unternehmen	1	Grundgesamtheit nach Regionen	1	Zahl der örtlichen Einheiten	Tabelle 29
			2	Zahl der aktiven Unternehmen	Tabelle 30
			3	Zahl der Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 30
			4	Zahl der schnell wachsenden Unternehmen	Tabelle 30
	2	Unternehmensdemografische Ereignisse nach Regionen (Gründungen, Schließungen, Fortbestand)	1	Unternehmensgründungen	Tabelle 30
			2	Unternehmensschließungen	Tabelle 30
			3	Fortbestand von Unternehmen (nur Fortbestand über drei Kalenderjahre)	Tabelle 30
			4	Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben	Tabelle 30
			5	Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben	Tabelle 30
			6	Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)	Tabelle 30

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
Thema 3.2 Arbeitseinsatz	1	Beschäftigung in aktiven Unternehmen nach Regionen	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in örtlichen Einheiten	Tabelle 29
			2	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen	Tabelle 30
			3	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 30
			4	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 30
			5	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger	Tabelle 30
	2	Beschäftigung im Zusammenhang mit unternehmensdemografischen Ereignissen (Gründungen, Schließungen, Fortbestand) nach Regionen	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in neu gegründeten Unternehmen	Tabelle 30
			2	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in neu gegründeten Unternehmen	Tabelle 30
			3	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen	Tabelle 30
			4	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen	Tabelle 30
			5	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)	Tabelle 30
			6	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)	Tabelle 30
			7	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben	Tabelle 30
			8	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben	Tabelle 30

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
			9	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben	Tabelle 30
			10	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben	Tabelle 30
			11	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)	Tabelle 30
			12	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)	Tabelle 30
	3	Arbeitskosten nach Regionen	1	Löhne und Gehälter in örtlichen Einheiten	Tabelle 29
Thema 3.3 FuE-Input	1	FuE-Ausgaben nach Regionen	1	Interne FuE-Ausgaben	Tabelle 31
	2	FuE-Beschäftigung nach Regionen	1	FuE-Personal	Tabelle 32
			2	Forscher	Tabelle 32

Bereich 4. Statistiken über internationale Tätigkeiten

In diesem Bereich beziehen sich die Statistiken zu den Themen „Grundgesamtheit der Unternehmen“, „Arbeitseinsatz“, „Investitionen“ und „Ergebnisse und Leistung“ (Tabelle 33) auf Tätigkeiten nicht gebietsansässiger statistischer Einheiten.

Die Statistiken zum Thema „Internationaler Warenverkehr“ (Tabellen 34 bis 37) beziehen sich ausschließlich auf das statistische Erhebungsgebiet des Berichtslands nach Anhang V Abschnitt 4 dieser Verordnung.

Die Statistiken zum Thema „Internationaler Dienstleistungsverkehr“ (Tabelle 38) beziehen sich auf den Dienstleistungshandel durch gebietsansässige Einheiten.

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
Thema 4.1 Grundgesamtheit der Unternehmen	1	Grundgesamtheit der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands die Kontrolle ausüben	1	Zahl der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben	Tabelle 33
Thema 4.2 Arbeitseinsatz	1	Beschäftigung in Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands die Kontrolle ausüben	1	Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben	Tabelle 33
	2	Arbeitskosten der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands die Kontrolle ausüben	1	Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben	Tabelle 33
Thema 4.3 Investitionen	1	Bruttoinvestitionen der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands die Kontrolle ausüben	1	Bruttoinvestitionen in langfristige materielle Vermögenswerte der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben	Tabelle 33
Thema 4.4 Ergebnisse und Leistung	1	Nettoumsatzerlös der Unternehmen im Ausland, über welche gebietsansässige institutionelle Einheiten des Berichtslands die Kontrolle ausüben	1	Nettoumsatzerlös der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben	Tabelle 33
Thema 4.5 Internationaler Warenverkehr	1	Warenverkehr innerhalb der Union	1a	Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 34
			1b	Menge der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 34
			2a	Statistischer Wert der Einfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 34
			2b	Menge der Einfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 34
			3	Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren — aggregierte Daten	Tabelle 36

Themen	Einzelthemen		Variablen		Anforderungen an die Datenelemente nach den Tabellen in Teil B
			4	Statistischer Wert der Einfuhren von Waren — aggregierte Daten	Tabelle 36
	2	Warenverkehr außerhalb der Union	1a	Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 35
			1b	Menge der Ausfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 35
			2a	Statistischer Wert der Einfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 35
			2b	Menge der Einfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten	Tabelle 35
			3	Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren außerhalb der Union — nach Rechnungswährung	Tabelle 37
			4	Statistischer Wert der Einfuhren von Waren außerhalb der Union — nach Rechnungswährung	Tabelle 37
Thema 4.6 Internationaler Dienstleistungsverkehr	1	Einfuhren von Dienstleistungen	1	Einfuhren und Erwerb von Dienstleistungen	Tabelle 38
	2	Ausfuhren von Dienstleistungen	1	Ausfuhren und Erbringung von Dienstleistungen	Tabelle 38

Teil B. Anforderungen an die Datenelemente**Tabelle 1. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zur Grundgesamtheit der Unternehmen**

Variablen	110101. Eintragungen 110102. Insolvenzen
Maßeinheit	Absoluter Wert: unbereinigt
Statistische Grundgesamtheit	Marktbestimmte Tätigkeiten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> — Aggregate von NACE-Abschnitten: <ul style="list-style-type: none"> — B + C + D + E, J + K, L + M + N + O, Q + R + S + T95 + T96 — NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — F, G, H und I — Besonderes Aggregat nach Anhang II.B: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften)
Datenübermittlungsfrist	T + 40D
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	Erstes Quartal 2025, beginnend mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Änderung des Basisjahrs auf 2025 gemäß Anhang VII Nummer 2

Tabelle 2. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zur Beschäftigung

Variablen	120101. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt
Statistische Grundgesamtheit	Marktbestimmte Tätigkeiten der NACE-Abschnitte B, C, D, Abteilung E36, Abschnitte F, G, H bis N (ausgenommen L, N70.1, N72 und N75) und O
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Tätigkeit <p>Für alle Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Industrielle Hauptgruppen der NACE-Abschnitte B, C, D und der Abteilung E36 nach Anhang II.A; — Aggregate von NACE-Abschnitten <ul style="list-style-type: none"> — B + C + D + E36, H + I + J + K + M + N (ausgenommen N70.1, N72, N75) + O; — NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — B, C, D, F, G, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72, N75) und O;

	<ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — E36, G46, G47 und G47 (ausgenommen G47.3). <p>Für mittelgroße und große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte B, C und D. <p>Für große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte H, I, J und K. <p>Die für mittelgroße und große Länder vorgeschriebenen zusätzlichen Aufschlüsselungen sind für kleine Länder (nach Anhang III.A.2) fakultativ.</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Die Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen kann als Näherungswert der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger angegeben werden.
Datenübermittlungsfrist	T + 2M für vierteljährliche oder monatliche (fakultative) Daten, außer für: <ul style="list-style-type: none"> — Anforderungen für kleine und mittelgroße Länder: T + 2M + 15 Tage.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	Erstes Quartal oder erster Monat (fakultativ) 2025, beginnend mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Änderung des Basisjahrs auf 2025 gemäß Anhang VII Nummer 2

Tabelle 3. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zu geleisteten Arbeitsstunden und Löhnen und Gehältern

Variablen	120201. Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden 120301. Löhne und Gehälter
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt und kalenderbereinigt
Statistische Grundgesamtheit	Marktbestimmte Tätigkeiten der NACE-Abschnitte B, C, D und Abteilung E36, NACE-Abschnitte F, G, H bis N (ausgenommen L, N70.1, N72 und N75) und O
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit</p> <p>Für alle Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Industrielle Hauptgruppen der NACE-Abschnitte B, C, D und der Abteilung E36 nach Anhang II.A; — Aggregate von NACE-Abschnitten <ul style="list-style-type: none"> — B + C + D + E36, H + I + J + K + M + N (ausgenommen N701, N72 und N75) + O; — NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — B, C, D, F, G, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N701, N72 und N75) und O; — NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — E36, G46, G47 und G47 (ausgenommen G47.3).

	<p>Für mittelgroße und große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte B, C und D. <p>Für große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte H, I, J und K. <p>Die für mittelgroße und große Länder vorgeschriebenen zusätzlichen Aufschlüsselungen sind für kleine Länder (nach Anhang III.A.2) fakultativ.</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>T + 3M für vierteljährliche oder monatliche (fakultative) Daten, außer für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anforderungen für kleine und mittelgroße Länder: T + 3M + 15 Tage.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	<p>Erstes Quartal oder erster Monat (fakultativ) 2025, beginnend mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Änderung des Basisjahrs auf 2025 gemäß Anhang VII Nummer 2“</p>

Tabelle 4. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zu Einfuhrpreisen

Variablen	<p>130101. Einfuhrpreise (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Länder, die die europäischen Stichprobenpläne anwenden)</p> <p>130102. Einfuhrpreise (Euro-Währungsgebiet) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets und Länder, die die europäischen Stichprobenpläne anwenden)</p> <p>130103. Einfuhrpreise (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p>
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt
Statistische Gesamtheit	Produkte aus CPA B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.4, C30.1, C30.3, C30.4 und C33) und D
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Produkten</p> <p>Für alle Länder:</p> <p>— Industrielle Hauptgruppen (MIG) der CPA-Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.4, C30.1, C30.3, C30.4 und C33) und D nach Anhang II.A dieser Verordnung;</p>
	<p>— CPA-Aggregate der Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09) + C (ausgenommen C18, C24.46, C25.4, C30.1, C30.3, C30.4 und C33)+D;</p> <p>— CPA-Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.4, C30.1, C30.3, C30.4 und C33), D.</p> <p>Für mittelgroße und große Länder nach Anhang III.A.2 dieser Verordnung:</p> <p>— Zusätzlich Abteilungen der CPA-Abschnitte B (ausgenommen B07.21 und B09), C (ausgenommen C18, C24.46, C25.4, C30.1, C30.3, C30.4 und C33) und D.</p> <p>Die zusätzlichen Aufschlüsselungen für mittelgroße und große Länder sind für kleine Länder (nach Anhang III.A.2 dieser Verordnung) fakultativ.</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Begrenzter Umfang der Datenlieferung durch die europäischen Stichprobenpläne für bestimmte Länder nach Anhang III.C dieser Verordnung
Datenübermittlungsfrist	T+1M+15 Tage
Erster Bezugszeitraum	<p>Januar 2006, ausgenommen für:</p> <p>— Österreich: Januar 2009 für NACE C16.1, C28.11, C28.92.</p> <p>Für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die nach Januar 2006 beigetreten sind, sind die Variablen 130101 (Einfuhrpreise), 130102 (Einfuhrpreise (Euro-Währungsgebiet)) und 130103 (Einfuhrpreise (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)) ab Beginn des Jahres des Beitritts zum Euro-Währungsgebiet vorgeschrieben.</p>

Tabelle 5. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zu Erzeugerpreisen

Variablen	<p>130201. Erzeugerpreise 130202. Erzeugerpreise Inland 130203. Erzeugerpreise Ausland 130204. Erzeugerpreise Ausland (Euro-Währungsgebiet) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets) 130205. Erzeugerpreise Ausland (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p>
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt
Statistische Grundgesamtheit	<p>Für die Variable 130201 (Erzeugerpreise):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Marktbestimmte Tätigkeiten der NACE-Abschnitte B (ausgenommen B07.21), C (ausgenommen C24.46, C25.3, C30.1, C30.3 und C30.4), D und Abteilung E36, CPA 41.00.1 ausgenommen 41.00.14 (nur Neubauten), NACE-Abschnitte H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O. <p>Für die Variablen 130202 (Erzeugerpreise Inland), 130203 (Erzeugerpreise Ausland), 130204 (Erzeugerpreise Ausland (Euro-Währungsgebiet)) und 130205 (Erzeugerpreise Ausland (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Marktbestimmte Tätigkeiten der NACE-Abschnitte B (ausgenommen B07.21), C (ausgenommen C24.46, C25.3, C30.1, C30.3 und C30.4), D und Abteilung E36.
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Produkten</p> <p>Für alle Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Industrielle Hauptgruppen (MIG) der NACE-Abschnitte B (ausgenommen B07.21), C (ausgenommen C24.46, C25.3, C30.1, C30.3 und C30.4) und D sowie Abteilung E36 nach Anhang II.A;

	<ul style="list-style-type: none"> — Aggregate von NACE-Abschnitten — B (ausgenommen B07.21) + C(ausgenommen C24.46, C25.3, C30.1, C30.3 und C3.04) + D + E36, H + I + J + L + M (ausgenommen N70.1, N72 und N75) + O; — NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — B (ausgenommen B07.21), C (ausgenommen C24.46, C25.3, C30.1, C30.3 und C3.04), D, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O; — Abteilung E36 und Abteilungen der NACE-Abschnitte H, I, J, L, M (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O; — CPA 41.00.1 ausgenommen 41.00.14 (nur Neubauten). <p>Für mittelgroße Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte B (ausgenommen B07.21), C (ausgenommen C24.46, C25.3, C30.1, C30.3 und C30.4) und D <p>Für große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Wie für mittelgroße Länder und zusätzlich Gruppen und Klassen des NACE-Abschnitts C für die Variablen 130201 (Erzeugerpreise), 130202 (Erzeugerpreise Inland) und 130203 (Erzeugerpreise Ausland) (die mindestens 90 % der Wertschöpfung unter Abschnitt C repräsentieren). <p>Die für mittelgroße und große Länder vorgeschriebenen zusätzlichen Aufschlüsselungen sind für kleine Länder fakultativ; die zusätzlichen Aufschlüsselungen für große Länder sind für mittelgroße Länder (nach Anhang III.A.2) fakultativ.</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	<p>Begrenzter Umfang der Datenlieferung für die Aufschlüsselung Euro-Währungsgebiet/außerhalb des Euro-Währungsgebiets durch die europäischen Stichprobenpläne für bestimmte Länder nach Anhang III.C.</p> <p>Die Baukosten insgesamt (Materialkosten und Arbeitskosten) können als Näherungswert für Erzeugerpreise im Baugewerbe/Bau (CPA 41.00.1 ausgenommen 41.00.14) herangezogen werden. Zu den Baukosten zählen auch Kosten für Ausrüstungen, Transport, Energie und andere Kosten (ausgenommen Honorare für Architekten).</p> <p>Indizes auf der Grundlage der tatsächlichen Erzeugerpreise sind vorrangig zu verwenden. Sind diese nicht verfügbar, können für H49, H50, H52, I55, I56, J58, J59, J60, M68, N74, O77, O79, O81 und O82 Näherungswerte verwendet werden. Produkte (CPA) können als Näherungswerte für Tätigkeiten (NACE) verwendet werden.</p> <p>Für Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen und Partnern aller Art (B2All) gelten die Indizes für Erzeugerpreise für Dienstleistungen. Wenn der Anteil der Geschäfte mit privaten Verbrauchern (B2C) gering ist, können für die Indizes für Erzeugerpreise für Dienstleistungen als Näherungswerte die Indikatoren für Business-to-business (B2B) herangezogen werden.</p>

Datenübermittlungsfrist	<p>T + 1M für monatliche Daten für die vorgeschriebenen NACE-Abschnitte B bis E36;</p> <p>— T + 3M für alle anderen vorgeschriebenen NACE-Abschnitte und CPA 41.00.1 (ausgenommen 41.00.14), außer für: kleine und mittelgroße Länder für den vorgeschriebenen CPA-Abschnitt 41.00.1 (ausgenommen 41.00.14), die vierteljährlichen und die monatlichen (fakultativen) Daten: T + 3M + 15 Tage.</p>
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	<p>Erstes Quartal oder erster Monat (fakultativ) 2025, beginnend mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Änderung des Basisjahrs auf 2025 gemäß Anhang VII Nummer 2.</p> <p>Für die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nach Dezember 2024 beitreten sind die Variablen 130204 (Einfuhrpreise Ausland (Euro-Währungsgebiet)) und 130205 (Einfuhrpreise Ausland (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)) ab Beginn des Jahres des Beitritts zum Euro-Währungsgebiet vorgeschrieben.</p>

Tabelle 6. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zur Produktion (Volumen)

Variablen	140101. Produktion (Volumen)
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt, kalenderbereinigt und saisonbereinigt
Statistische Grundgesamtheit	Marktbestimmte Tätigkeiten der NACE-Abschnitte B, C, D (ausgenommen D35.3), F, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit</p> <p>Für alle Länder:</p> <p>— Industrielle Hauptgruppen der NACE-Abschnitte B, C und D (ausgenommen Gruppe D35.3) nach Anhang II.A (Industrielle Hauptgruppe Energie ausgenommen Gruppe D35.3 und Abschnitt E);</p> <p>— Aggregate von NACE-Abschnitten:</p> <p>— B + C + D (ausgenommen D35.3), H + I + J + K + M + N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) + O;</p> <p>— NACE-Abschnitte:</p> <p>— B + C + D (ausgenommen D35.3), F, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) + O;</p> <p>— Abteilungen der NACE-Abschnitte:</p> <p>— H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O.</p> <p>Für mittelgroße und große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <p>— Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte B, C, D (ausgenommen D35.3) und F</p> <p>Für große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <p>— Zusätzlich Gruppen und Klassen des NACE-Abschnitts C (die mindestens 90 % der Wertschöpfung unter Abschnitt C repräsentieren).</p>

	Die für mittelgroße und große Länder vorgeschriebenen zusätzlichen Aufschlüsselungen sind für kleine Länder fakultativ; die zusätzlichen Aufschlüsselungen für große Länder sind für mittelgroße Länder (nach Anhang III.A.2) fakultativ.
Datenübermittlungsfrist	T + 1M + 10 Tage für die NACE-Abschnitte B, C und D (ausgenommen D35.3) Für den NACE-Abschnitt F: — für mittelgroße und große Länder: T + 1M + 15 Tage; — für kleine Länder: T + 2M. T + 2M für die NACE-Abschnitte H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	Januar 2025, beginnend mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Änderung des Basisjahrs auf 2025 gemäß Anhang VII Nummer 2.

Tabelle 7. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zu Verkaufsmengen

Variablen	140201. Verkaufsmengen
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt, kalenderbereinigt und saisonbereinigt
Statistische Grundgesamtheit	Marktbestimmte Tätigkeiten der NACE-Abteilung G
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Tätigkeit Für alle Länder: — NACE-Abschnitt G; — Abteilungen des NACE-Abschnitts G; — Aggregat aus Gruppen der NACE-Abteilung G47 ohne die Gruppe G47.3; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.11 + NACE-Gruppe G47.2; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.12 + NACE-Gruppen G47.4 + G47.5 + G47.6 + G47.7 + G47.8 + G47.9; — NACE-Gruppe G47.3. Für mittelgroße und große Länder nach Anhang III.A.2: — Zusätzlich Gruppen des NACE-Abschnitts G, NACE-Klassen G47.11 und G47.12. Die für mittelgroße und große Länder vorgeschriebenen zusätzlichen Aufschlüsselungen sind für kleine Länder (nach Anhang III.A.2) fakultativ.
Datenübermittlungsfrist	T + 2M für monatliche Daten für: NACE — Abschnitt G;

	<ul style="list-style-type: none"> — Abteilung G46; — Gruppen G46.1, G46.2, G46.3, G46.4, G46.5, G46.6, G46.7, G46.8, G46.9, G47.1, G47.2, G47.4, G47.5, G47.6, G47.7, G47.8 und G47.9; — Klassen G47.11 und G47.12. <p>T + 1M für monatliche Daten für:</p> <p>NACE</p> <ul style="list-style-type: none"> — Abteilung G47; — Aggregat aus Abteilung G47 ohne die Gruppe G47.3; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.11 + Gruppe G47.2; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.12 + Gruppen G47.4 + G47.5 + G47.6 + G47.7 + G47.8 + G47.9; — Gruppe G47.3.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	Januar 2025, beginnend mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Änderung des Basisjahrs auf 2025 gemäß Anhang VII Nummer 2.

Tabelle 8. Konjunktuelle Unternehmensstatistiken zum Nettoumsatzerlös (Wert)

Variablen	<p>140301. Nettoumsatzerlös (Wert)</p> <p>140302. Nettoumsatzerlös Inland (Wert)</p> <p>140303. Nettoumsatzerlös Ausland (Wert)</p> <p>140304. Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (Euro-Währungsgebiet) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p> <p>140305. Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets)</p>
Maßeinheit	Indizes: unbereinigt und kalenderbereinigt für alle Tätigkeiten sowie saisonbereinigt für die NACE-Abschnitte G, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O
Statistische Grundgesamtheit	<p>Für die Variable 140301 (Nettoumsatzerlös (Wert)): NACE-Abschnitte B, C, G, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O;</p> <p>Für die Variablen 140302 (Nettoumsatzerlös Inland (Wert)), 140303 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert)), 140304 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (Euro-Währungsgebiet) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets)) und 140305 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (außerhalb des Euro-Währungsgebiets) (fakultativ für Länder außerhalb des Euro-Währungsgebiets)): NACE-Abschnitte B und C.</p>
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit</p> <p>Für die Variable 140301 (Nettoumsatzerlös (Wert)):</p> <p>Für alle Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Industrielle Hauptgruppen der NACE-Abschnitte B und C nach Anhang II.A (Industrielle Hauptgruppe Energie ausgenommen Abschnitte D und E);

	<ul style="list-style-type: none"> — Aggregate von NACE-Abschnitten: <ul style="list-style-type: none"> — B + C, H + I + J + K + M + N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) + O; — NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — B, C, G, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O; — Abteilungen der NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — G, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O; — NACE-Abteilung G47 ohne die Gruppe G47.3; — NACE-Gruppe G47.3; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.11 + Gruppe G47.2; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.12 + Gruppen G47.4 + G47.5 + G47.6 + G47.7 + G47.8 + G47.9. <p>Für mittelgroße und große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte B und C, Gruppen des NACE-Abschnitts G, NACE-Klassen G47.11, und G47.12. <p>Für die Variablen 140302 (Nettoumsatzerlös Inland (Wert)), 140303 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert)), 140304 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (Euro-Währungsgebiet)) und 140305 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)):</p> <p>Für alle Länder:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Industrielle Hauptgruppen der NACE-Abschnitte B und C nach Anhang II.A (Industrielle Hauptgruppe Energie ausgenommen Abschnitte D und E); — Aggregate der NACE-Abschnitte B + C; — NACE-Abschnitte B und C. <p>Für mittelgroße und große Länder nach Anhang III.A.2:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zusätzlich Abteilungen der NACE-Abschnitte B und C. <p>Die für mittelgroße und große Länder vorgeschriebenen zusätzlichen Aufschlüsselungen sind für kleine Länder (nach Anhang III.A.2) fakultativ.</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>T + 2M für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Industrielle Hauptgruppen der NACE-Abschnitte B und C nach Anhang II.A (Industrielle Hauptgruppe Energie ausgenommen Abschnitte D und E); — Aggregate von NACE-Abschnitten: <ul style="list-style-type: none"> — B + C, H + I + J + K + M + N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) + O;

	<ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — B, C, G, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O; — Abteilungen der NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — B, C, H, I, J, K, M, N (ausgenommen N70.1, N72 und N75) und O; — NACE-Abteilung G46; — NACE-Gruppen G46.1, G46.2, G46.3, G46.4, G46.5, G46.6, G46.7, G46.8, G46.9, G47.1, G47.2, G47.4, G47.5, G47.6, G47.7, G47.8 und G47.9; — NACE-Klassen G47.11 und G47.12. <p>T + 1M für:</p> <ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abteilung G47: <ul style="list-style-type: none"> — Aggregat der NACE-Abteilung G47 ohne die Gruppe G47.3; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.11 + Gruppe G47.2; — Aggregat aus NACE-Klasse G47.12 + Gruppen G47.4 + G47.5 + G47.6 + G47.7 + G47.8 + G47.9; — NACE-Gruppe G47.3.
<p>Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden</p>	<p>Januar 2025, beginnend mit der Übermittlung der Daten zur Durchführung der Änderung des Basisjahrs auf 2025 gemäß Anhang VII Nummer 2.</p> <p>Für die Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nach Dezember 2024 beitreten, sind die Variablen 140304 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (Euro-Währungsgebiet)) und 140305 (Nettoumsatzerlös Ausland (Wert) (außerhalb des Euro-Währungsgebiets)) ab Beginn des Jahres des Beitritts zum Euro-Währungsgebiet vorgeschrieben.“</p>

Tabelle 9. Konjunkturelle Unternehmensstatistiken zu Immobilien

Variablen	150101. Baugenehmigungen — Zahl der Wohnungen 150102. Baugenehmigungen — Quadratmeter
Maßeinheit	Absolute Werte: unbereinigt, kalenderbereinigt und saisonbereinigt
Statistische Gesamtheit	Grund- Für die Variable 150101 (Baugenehmigungen — Zahl der Wohnungen): CPA 41.00.1 (ausgenommen 41.00.14) — nur neue Wohngebäude. Für die Variable 150102 (Baugenehmigungen — Quadratmeter): CPA 41.00.1 und 41.00.2 — nur Wohngebäude- und Nichtwohngebäudeneubauten.
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Produkt Für die Variable 150101 (Baugenehmigungen — Zahl der Wohnungen): Nur Wohngebäudeneubauten. — CPA 41.00.1 ohne CPA 41.00.14 — CPA 41.00.11 — CPA 41.00.12+CPA 41.00.13 Für die Variable 150102 (Baugenehmigungen — Quadratmeter): Nur Wohngebäude- und Nichtwohngebäudeneubauten. — CPA 41.00.1 — CPA 41.00.1 ohne CPA 41.00.14 — CPA 41.00.11 — CPA 41.00.12+CPA 41.00.13 — CPA 41.00.14 — CPA 41.00.2 — CPA 41.00.2 ohne 41.00.23 — CPA 41.00.23
Datenübermittlungsfrist	T+3M
Erster Bezugszeitraum	Erstes Quartal 2000, ausgenommen für: — Griechenland: Erstes Quartal oder erster Monat (fakultativ) 2001 für 150102 (Baugenehmigungen — Quadratmeter) — Slowakei: Erstes Quartal oder erster Monat (fakultativ) 2003 für 150101 (Baugenehmigungen — Zahl der Wohnungen) und 150102 (Baugenehmigungen — Quadratmeter) — Österreich: Erstes Quartal oder erster Monat (fakultativ) 2005 für 150102 (Baugenehmigungen — Quadratmeter)

Tabelle 10. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Tätigkeiten von Unternehmen

Variablen	<p>210101. Zahl der aktiven Unternehmen</p> <p>220101. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen</p> <p>220102. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>220103. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenzen</p> <p>220201. Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden</p> <p>220301. Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>220302. Löhne und Gehälter</p> <p>220303. Sozialversicherungskosten</p> <p>240101. Käufe von Waren und Dienstleistungen insgesamt</p> <p>250101. Nettoumsatzerlös</p> <p>250201. Bruttogewinnspanne bei Handelswaren (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)</p>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>250301. Produktionswert 250401. Wertschöpfung 250501. Bruttobetriebsüberschuss 260101. Bruttoinvestitionen in langfristige materielle Vermögenswerte 260106. Bruttoinvestitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden) 260108. Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)</p>
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend) ausgenommen für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger), 220103 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten) und 220201 (Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden): absoluter Wert
Statistische Grundgesamtheit	<p>Für alle Variablen außer 250201 (Bruttogewinnspanne bei Handelswaren), 260106 (Bruttoinvestitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert) und 260108 (Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96.</p> <p>Für die Variablen 250201 (Bruttogewinnspanne bei Handelswaren) und 260108 (Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis G.</p> <p>Für die Variable 260106 (Bruttoinvestitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis E.</p>
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)</p> <p>Für alle Variablen außer 260106 (Bruttoinvestitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert) und 260108 (Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten); für Variable 250201 (Bruttogewinnspanne bei Handelswaren) nur die NACE-Abschnitte B bis G:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für die NACE-Abschnitte B bis K, M bis O und Q bis S: Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen; — Für den NACE-Abschnitt L: Abschnitt, Abteilungen, Gruppen 64.1, 64.2, 64.3, 64.9, 65.1, 65.2 und 65.3, Klassen 64.11, 64.19, 65.11, 65.12, 65.20 und 65.30; — Für die Abteilungen 95 und 96: Abteilungen, Gruppen und Klassen; — Besondere Aggregate nach Anhang II.B für: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften),

	<ul style="list-style-type: none"> — IKT insgesamt, — IKT-Herstellung, — IKT-Dienstleistungen, — Hightech und Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren (fakultativ), — Hightech-Branchen der Herstellung von Waren, — Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren, — Lowtech und Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren (fakultativ), — Medium-low-tech-Branchen der Herstellung von Waren, — Lowtech-Branchen der Herstellung von Waren, — Informationssektor, — EDV-Dienstleistungen, — Wissensintensive Dienstleistungen insgesamt (fakultativ), — Wissensintensive Hightech-Dienstleistungen, — Marktbestimmte wissensintensive Dienstleistungen, — Wissensintensive Finanzdienstleistungen, — Sonstige wissensintensive Dienstleistungen (fakultativ), — Wissensintensive Wirtschaftszweige einzeln betrachtet, — Wissensintensive Wirtschaftszeige (fakultativ), — Tourismusbranche (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche (hauptsächlich Tourismus) (fakultativ), — Tourismusbranche (teilweise Tourismus) (fakultativ), — Tourismusbranche — Verkehr (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche — Straßenverkehr (fakultativ), — Tourismusbranche — Schifffahrt (fakultativ), — Tourismusbranche — Gastgewerbe/Beherbergung (fakultativ), — Tourismusbranche — Gastronomie (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche — Auto- und sonstige Vermietung (insgesamt) (fakultativ)
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>— Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften)</p> <p>Für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger), 220302 (Löhne und Gehälter), 250101 (Nettoumsatzerlös) und 250401 (Wertschöpfung): zusätzlich:</p> <p>— Besondere Aggregate nach Anhang II.B für:</p> <p>— Kultur- und Kreativwirtschaft — insgesamt;</p> <p>— Kultur- und Kreativwirtschaft — Dienstleistungen.</p> <p>Für die Variablen 260106 (Bruttoinvestitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte außer dem Geschäfts- oder Firmenwert) und 260108 (Verkaufserlös aus materiellen Vermögenswerten):</p> <p>Abschnitte und Abteilungen der NACE.</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	<p>Für die Tätigkeiten von NACE 64.2, 64.3 und 65.3, die wirtschaftlich in Bezug auf Wertschöpfung und Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nicht signifikant sind, sind 0-Werte zulässig, außer für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen) und 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen). Wenn 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger) nicht 0 ist, ist auch dieser Wert anzugeben.</p> <p>Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>Vorläufige Daten: T + 10M für die Abschnitte, Abteilungen und Gruppen der NACE für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen) und 250101 (Nettoumsatzerlös).</p> <p>Endgültige und validierte Daten: T + 18M für alle Variablen</p>
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 11. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Tätigkeiten von Unternehmen, aufgeschlüsselt nach Größenklassen oder Rechtsform

Variablen	<p>210101. Zahl der aktiven Unternehmen</p> <p>220101. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen</p> <p>220102. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>220201. Von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden</p> <p>220301. Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger</p>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>220302. Löhne und Gehälter 220303. Sozialversicherungskosten 240101. Käufe von Waren und Dienstleistungen insgesamt 250101. Nettoumsatzerlös 250301. Produktionswert 250401. Wertschöpfung 250501. Bruttobetriebsüberschuss</p>
<p>Maßeinheit</p>	<p>Landeswährung (in Tausend) ausgenommen für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger) und 220201 (von den Lohn- und Gehaltsempfängern geleistete Arbeitsstunden): absoluter Wert</p>
<p>Statistische Grundgesamtheit</p>	<p>Für die Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 250101 (Nettoumsatzerlös) und 250401 (Wertschöpfung), für die Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Rechtsform sowie für die Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen) und 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96.</p> <p>Für die Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Umsatzgrößenklasse für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 250101 (Nettoumsatzerlös) und 250401 (Wertschöpfung): Marktproduzenten des NACE-Abschnitts G.</p> <p>Für die Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen für andere Variablen außer 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 250101 (Nettoumsatzerlös) und 250401 (Wertschöpfung): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis F.</p>
<p>Aufschlüsselungen</p>	<p>1. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Für die NACE-Abschnitte B bis K, M bis O und Q bis S: Abschnitte, Abteilungen und Gruppen; — Für den NACE-Abschnitt L: Abschnitt, Abteilung und die Gruppen 64.1, 64.2, 64.3, 64.9, 65.1, 65.2 und 65.3; — Für die Abteilungen 95 und 96: Abteilungen und Gruppen;

- Besonderes Aggregat nach Anhang II:
 - Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften);

Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen:

- Für die NACE-Abschnitte F bis K, M bis O und Q bis S und die Abteilungen T95 und T96 nur für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen) und 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen): Insgesamt, 0-1 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 2-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 10-19 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 20-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige;
- Für die NACE-Abschnitte F bis K, M bis O und Q bis S und die Abteilungen T95 und T96 für Variablen außer den Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen) und 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen): Insgesamt, 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 10-19 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 20-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige;
- Für die NACE-Abschnitte B bis E und K: Insgesamt, 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 10-19 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 20-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige.

2. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)

Nur für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen) und 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger):

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

- NACE-Abschnitte;
- Aggregate von NACE-Abteilungen:
 - C10 + C11 + C12, C13 + C14, C17 + C18, C24 + C25, C29 + C30, C31 + C32;
- NACE-Abteilungen:
 - C15, C16, C19, C20, C21, C22, C23, C26, C27, C28, C33, T95, T96 und Alle Abteilungen der NACE-Abschnitte G, H, I, J, K, L, M, N, O, Q, R und S;

- Die Gruppen der NACE-Abteilungen G47 und K62 und der NACE-Abschnitte M, N und O;
- Klassen der NACE-Abteilung K62;
- Besondere Aggregate nach Anhang II.B:
 - Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften),
 - Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften)
 - IKT insgesamt,
 - IKT-Herstellung,
 - IKT-Dienstleistungen.

Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger:

Insgesamt, 0 Lohn- und Gehaltsempfänger, 1-4 Lohn- und Gehaltsempfänger, 5-9 Lohn- und Gehaltsempfänger, 10 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger.

3. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Rechtsform (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)

Nur für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen) und 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger):

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 2.

Aufschlüsselung nach Rechtsform:

- Insgesamt,
- Einzelunternehmen mit unbeschränkter Haftung,
- Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung,
- Personengesellschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung (ebenfalls eingeschlossen sind andere Rechtsformen wie Genossenschaften, Verbände usw.)

4. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Umsatzgrößenklasse

Nur für NACE-Abschnitt G:

(CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich; die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)

	<p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <p>Abschnitte, Abteilungen und Gruppen der NACE</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Umsatzgrößenklasse:</i></p> <p>Jahresumsatz in Mio. EUR: Insgesamt, 0 bis weniger als 1, 1 bis weniger als 2, 2 bis weniger als 5, 5 bis weniger als 10, 10 bis weniger als 20, 20 bis weniger als 50, 50 bis weniger als 200, 200 und mehr.</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	<p>Für die Tätigkeiten von NACE 64.2, 64.3 und 65.3, die wirtschaftlich in Bezug auf Wertschöpfung und Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nicht signifikant sind, sind 0-Werte zulässig, außer für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen) und 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen). Wenn 220102 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger) nicht 0 ist, ist auch dieser Wert anzugeben.</p> <p>Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>Vorläufige Daten: T + 10 M für die Tätigkeiten und die Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 250101 (Nettoumsatzerlös).</p> <p>Endgültige und validierte Daten: T + 18M für alle Variablen</p>
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 12. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu unternehmensdemografischen Ereignissen

Variablen	<p>210201. Unternehmensgründungen</p> <p>210202. Unternehmensschließungen</p> <p>210203. Fortbestand von Unternehmen</p> <p>210102. Zahl der Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>210204. Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben</p> <p>210205. Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben</p> <p>210206. Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>220401. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in neu gegründeten Unternehmen</p> <p>220402. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in neu gegründeten Unternehmen</p> <p>220403. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen</p>
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>220404. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen 220405. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen 220406. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung 220104. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger 220105. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger 220407. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben 220408. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben 220409. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben 220410. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben 220411. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger 220412. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung</p>
Maßeinheit	Absoluter Wert
Statistische Grundgesamtheit	Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96
Aufschlüsselungen	<p>1. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)</p> <p>Für alle Variablen außer den Variablen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 210203 (Fortbestand von Unternehmen), — 210206 (Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), — 220405 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen), — 220406 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung), — 220411 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), — 220412 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung). <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abschnitte;

	<ul style="list-style-type: none"> — Aggregate von NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — C10 + C11 + C12, C13 + C14, C17 + C18, C24 + C25, C29 + C30, C31 + C32; — NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — C15, C16, C19, C20, C21, C22, C23, C26, C27, C28, C33, T95, T96 und Alle Abteilungen der NACE-Abschnitte G, H, I, J, K, L, M, N, O, Q, R und S; — Die Gruppen der NACE-Abteilungen G47 und K62 und der NACE-Abschnitte M, N und O; — Klassen der NACE-Abteilung K62; — Besondere Aggregate nach Anhang II.B: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften), — Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften) — IKT insgesamt, — IKT-Herstellung, — IKT-Dienstleistungen. <p><i>Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger:</i></p> <p>Insgesamt, 0 Lohn- und Gehaltsempfänger, 1-4 Lohn- und Gehaltsempfänger, 5-9 Lohn- und Gehaltsempfänger, 10 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>Die Größenklasse ‚0 Lohn- und Gehaltsempfänger‘ ist für folgende Variablen nicht anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 210102 (Zahl der Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), — 210204 (Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), — 210205 (Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), — 220104 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), — 220105 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), — 220407 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), — 220408 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben),
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

— 220409 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben),

— 220410 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben).

2. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Rechtsform (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)

Für alle Variablen außer den Variablen:

— 210203 (Fortbestand von Unternehmen),

— 210206 (Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger),

— 220405 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen),

— 220406 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung),

— 220411 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger),

— 220412 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung).

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 1

Aufschlüsselung nach Rechtsform:

— Insgesamt,

— Einzelunternehmen mit unbeschränkter Haftung,

— Kapitalgesellschaften mit beschränkter Haftung,

— Personengesellschaften mit beschränkter und unbeschränkter Haftung (ebenfalls eingeschlossen sind andere Rechtsformen wie Genossenschaften, Verbände usw.).

3. Aufschlüsselung nach Tätigkeit, Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Zahl der Kalenderjahre des Fortbestands (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)

Für die Variablen:

— 210203 (Fortbestand von Unternehmen),

— 210206 (Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger),

— 220405 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen),

	<ul style="list-style-type: none"> — 220406. (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung), — 224011 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger) und — 224012 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung). <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <p>Aufschlüsselung der Tätigkeiten wie Aufschlüsselung 1.</p> <p><i>Aufschlüsselung der Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger:</i></p> <p>Insgesamt, 0, 1-4, 5-9, 10+</p> <p>Die Größenklasse 0 ist für folgende Variablen nicht anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> — 210206 (Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), — 220411 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), — 220412 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung). <p><i>Aufschlüsselung nach Zahl der Kalenderjahre des Fortbestands:</i></p> <p>1, 2, 3, 4, 5</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>Vorläufige Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — T + 18M für die Variablen 210202 (Unternehmensschließungen), 220403 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen) und 220404 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen); — T + 20M für die Variablen 210205 (Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), 220409 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben) und 220410 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben). <p>Endgültige und validierte Daten:</p> <ul style="list-style-type: none"> — T + 18M für die Variablen 210201 (Unternehmensgründungen), 210203 (Fortbestand von Unternehmen), 220401 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in neu gegründeten Unternehmen), 220402 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in neu gegründeten Unternehmen), 220405 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen) und 220406 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung),

	<ul style="list-style-type: none"> — T + 20M für die Variablen 210102 (Zahl der Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), 210204 (Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), 210206 (Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), 220104 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), 220105 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), 220407 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), 220408 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), 220411 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger) und 220412 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung), — T + 30M für die Variablen 210202 (Unternehmensschließungen), 220403 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen) und 220404 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen), — T + 32M für die Variablen 210205 (Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), 220409 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben) und 220410 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben).
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 13. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu schnell wachsenden Unternehmen

Variablen	210103. Zahl der schnell wachsenden Unternehmen 210104. Zahl der jungen schnell wachsenden Unternehmen 220106. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in schnell wachsenden Unternehmen 220107. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in jungen schnell wachsenden Unternehmen
Maßeinheit	Absoluter Wert
Statistische Grundgesamtheit	Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)</p> <ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abschnitte (nur für die Abschnitte B bis O und Q bis S); — NACE-Abteilungen; — NACE-Gruppen (außer NACE-Abschnitte Q bis S); — Besondere Aggregate nach Anhang II.B: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften),

	— Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und extraterritoriale Organisationen und Körperschaften).
Datenübermittlungsfrist	Vorläufige Daten: T + 12 M für die Variablen 210103 (Zahl der schnell wachsenden Unternehmen) und 220106 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in schnell wachsenden Unternehmen); Endgültige und validierte Daten: T + 18M für alle Variablen.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 14. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Unternehmen nach Land, aus dem letztendlich die Kontrolle ausgeübt wird

Variablen	<p>210101. Zahl der aktiven Unternehmen 210301. Zahl der ausländisch kontrollierten Unternehmen 220101. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen 220301. Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger 220501. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in ausländisch kontrollierten Unternehmen 220701. Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger in ausländisch kontrollierten Unternehmen 230101. Interne FuE-Ausgaben (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ oder ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf die einschlägigen Aggregate auf Ebene NACE A*38 für die NACE-Abschnitte B bis F angewandt werden) 230201. FuE-Personal (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ oder ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf die einschlägigen Aggregate auf Ebene NACE A*38 für die NACE-Abschnitte B bis F angewandt werden) 230301. Interne FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ oder ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf die einschlägigen Aggregate auf Ebene NACE A*38 für die NACE-Abschnitte B bis F angewandt werden) 230401. FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ oder ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf die einschlägigen Aggregate auf Ebene NACE A*38 für die NACE-Abschnitte B bis F angewandt werden) 240101. Käufe von Waren und Dienstleistungen insgesamt 240102. Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf 240301. Käufe von Waren und Dienstleistungen durch ausländisch kontrollierte Unternehmen insgesamt 240302. Käufe von Waren und Dienstleistungen durch ausländisch kontrollierte Unternehmen für den Wiederverkauf 250101. Nettoumsatzerlös 250301. Produktionswert 250401. Wertschöpfung 250601. Nettoumsatzerlös ausländisch kontrollierter Unternehmen 250701. Produktionswert ausländisch kontrollierter Unternehmen</p>
-----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>250801. Wertschöpfung ausländisch kontrollierter Unternehmen 260101. Bruttoinvestitionen in langfristige materielle Vermögenswerte 260201. Bruttoinvestitionen ausländisch kontrollierter Unternehmen in langfristige materielle Vermögenswerte</p>
<p>Maßeinheit</p>	<p>Absoluter Wert für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 210301 (Zahl der ausländisch kontrollierten Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 220501 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 230201 (FuE-Personal) und 230401 (FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen).</p> <p>Landeswährung (in Tausend) für andere Variablen.</p>
<p>Statistische Grundgesamtheit</p>	<p>Für alle Variablen außer den Variablen 230101 (Interne FuE-Ausgaben), 230301 (Interne FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 230201 (FuE-Personal) und 230401 (FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96.</p> <p>Für die Variablen 230101 (Interne FuE-Ausgaben), 230301 (Interne FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 230201 (FuE-Personal) und 230401 (FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis F.</p>
<p>Aufschlüsselungen</p>	<p>Die Daten sind gemäß dem Konzept der ‚institutionellen Einheit, die letztendlich die Kontrolle ausübt‘ nach Land, aus dem letztendlich die Kontrolle ausgeübt wird, und nach Tätigkeit des Unternehmens gegliedert bereitzustellen.</p> <p>1. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und geografische Aufschlüsselung</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p>Für alle Variablen außer den Variablen 230101 (Interne FuE-Ausgaben), 230301 (Interne FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 230201 (FuE-Personal) und 230401 (FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen):</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abschnitte; — Aggregate von NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — C10 + C11 + C12, C13 + C14 + C15, C16 + C17 + C18, C22 + C23, C24 + C25, C29 + C30, C31 + C32, H52 + H53, J59 + J60, K62 + K63, N69 + N70 + N71, N73 + N74 + N75, O78 + O79 + O80 + O81 + O82, R87 + R88, T95 + T96;

- NACE-Abteilungen:
 - C19, C20, C21, C26, C27, C28, C33, H49, H50, H51, J58, K61, N72, O77, R86;
- Besondere Aggregate nach Anhang II.B:
 - Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften),
 - Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften)

Für die Variablen 230101 (Interne FuE-Ausgaben), 230301 (Interne FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 230201 (FuE-Personal) und 230401 (FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen):

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

- NACE-Abschnitte;
- Aggregate von NACE-Abteilungen:
 - C10 + C11 + C12, C13 + C14 + C15, C16 + C17 + C18, C22 + C23, C24 + C25, C29 + C30, C31 + C32;
- NACE-Abteilungen:
 - C19, C20, C21, C26, C27, C28, C33;
- Besonderes Aggregat nach Anhang II:
 - Industrie und Baugewerbe/Bau.

Geografische Aufschlüsselung:

Für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen), 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 220301 (Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger), 230101 (Interne FuE-Ausgaben) und 230201 (FuE-Personal), 240101 (Käufe von Waren und Dienstleistungen insgesamt), 240102 (Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf), 250101 (Nettoumsatzerlös), 250301 (Produktionswert), 250401 (Wertschöpfung) und 260101 (Bruttoinvestitionen in langfristige materielle Vermögenswerte) geografische Aggregate ‚Welt insgesamt‘ und ‚inländisch kontrolliert‘.

Für andere Variablen:

Geo-Ebene 1 wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission ⁽¹⁾ definiert.

2. Geografische Aufschlüsselung

Für die Variablen 210301 (Zahl der ausländisch kontrollierten Unternehmen), 220501 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 220701 (Ausgaben für Leistungen an Lohn- und Gehaltsempfänger in ausländisch

	<p>kontrollierten Unternehmen), 230301 (Interne FuE-Ausgaben in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 230401 (FuE-Personal in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 240301 (Käufe von Waren und Dienstleistungen in ausländisch kontrollierten Unternehmen insgesamt), 240302 (Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf in ausländisch kontrollierten Unternehmen), 250601 (Nettoumsatzerlös ausländisch kontrollierter Unternehmen), 250701 (Produktionswert ausländisch kontrollierter Unternehmen), 250801 (Wertschöpfung ausländisch kontrollierter Unternehmen) und 260201 (Bruttoinvestitionen ausländisch kontrollierter Unternehmen in langfristige materielle Vermögenswerte) Geo-Ebene 3 wie der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 definiert</p>
<p>Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen</p>	<p>Für die Abteilung L64 kann für die Variablen 250101 und 250601 (Nettoumsatzerlös) mithilfe des Produktionswerts nach Anhang IV ein Näherungswert bestimmt werden.</p> <p>Für die Tätigkeiten von NACE 64.2, 64.3 und 65.3, die in die Daten aufgenommen und wirtschaftlich in Bezug auf Wertschöpfung und Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nicht signifikant sind, ist die Annahme von 0-Werten zulässig, außer für die Variablen 210101 (Zahl der aktiven Unternehmen) 220101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen), 210301 (Zahl der ausländisch kontrollierten Unternehmen) und 220501 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in ausländisch kontrollierten Unternehmen).</p> <p>Für Tätigkeiten des NACE-Abschnitts L kann angenommen werden, dass der Wert der Variablen 240102 und 240302 (Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf) wirtschaftlich nicht signifikant ist, weshalb 0-Werte für die Variablen 240102 und 240302 zulässig sind.</p> <p>Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der landesspezifischen Bedingungen zusätzliche Näherungswerte für Tätigkeiten des NACE-Abschnitts L vereinbaren.</p> <p>Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.</p>
<p>Datenübermittlungsfrist</p>	<p>T + 20M</p>
<p>Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden</p>	<p>2025</p>

(¹) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1470/oj).

Tabelle 15. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu im Meldeland tätigen auslandskontrollierenden Unternehmen im Inland und deren inländischen Unternehmenseinheiten

Variablen	<p>210401. Zahl der auslandskontrollierenden Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten</p> <p>220601. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in auslandskontrollierenden Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischen Unternehmenseinheiten</p> <p>250901. Nettoumsatzerlös auslandskontrollierender Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten</p>
Maßeinheit	<p>Absoluter Wert für die Variablen 210401 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in auslandskontrollierenden Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischen Unternehmenseinheiten) und 220601 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in auslandskontrollierenden Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischen Unternehmenseinheiten).</p> <p>Landeswährung (in Tausend) für die Variable 250901 (Nettoumsatzerlös auslandskontrollierender Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten).</p>
Statistische Grundgesamtheit	Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis T
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit des Unternehmens</p> <ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abschnitte; — Aggregate von NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — C10 + C11 + C12, C13 + C14 + C15, C16 + C17 + C18, C22 + C23, C24 + C25, C29 + C30, C31 + C32, H52 + H53, J59 + J60, K62 + K63, N69 + N70 + N71, N73 + N74 + N75, O78 + O79 + O80 + O81 + O82, R87 + R88 — NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — C19, C20, C21, C26, C27, C28, C33, H49, H50, H51, J58, K61, N72, O77, R86; — Besondere Aggregate nach Anhang II.B: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften), — Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften).
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	<p>Für die Abteilung L64 kann für die Variable 250901 (Nettoumsatzerlös) mithilfe des Produktionswerts nach Anhang IV ein Näherungswert bestimmt werden.</p> <p>Für die Tätigkeiten von NACE 64.2, 64.3 und 65.3, die in die Daten aufgenommen und wirtschaftlich in Bezug auf Wertschöpfung und Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nicht signifikant sind, ist die Annahme von 0-Werten für die Variable 250901 (Nettoumsatzerlös auslandskontrollierender Unternehmen (UCI-Konzept) im Inland und deren inländischer Unternehmenseinheiten) zulässig.</p>

	<p>Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der landesspezifischen Bedingungen zusätzliche Näherungswerte für Tätigkeiten des NACE-Abschnitts L vereinbaren.</p> <p>Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.</p>
Datenübermittlungsfrist	T + 20M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 16. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zum Warenverkehr nach Unternehmensmerkmalen

Variablen	<p>210501. Zahl der Unternehmen, die Waren einführen 210502. Zahl der Unternehmen, die Waren ausführen 240401. Statistischer Wert der Einfuhren nach Unternehmen 251101. Statistischer Wert der Ausfuhren nach Unternehmen</p>
Maßeinheit	<p>Absoluter Wert für die Variablen 210501 (Zahl der Unternehmen, die Waren ausführen) und 210502 (Zahl der Unternehmen, die Waren einführen); Landeswährung (in Einheiten) für die Variablen 240401 (Statistischer Wert der Einfuhren nach Unternehmen) und 251101 (Statistischer Wert der Ausfuhren nach Unternehmen)</p>
Statistische Grundgesamtheit	<p>Aus- oder Einfuhren von Waren insgesamt; NACE-Abschnitte A bis V</p>
Aufschlüsselungen	<p>Jede der Aufschlüsselungen 1 bis 11 ist jeweils mit der folgenden geografischen Aufschlüsselung zu kombinieren.</p> <p><i>Geografische Aufschlüsselung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Welt <ul style="list-style-type: none"> — Innerhalb der Union — Außerhalb der Union 1. Aufschlüsselung nach Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> — Insgesamt <ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abschnitte — NACE-Abteilungen — NACE-Gruppen der Abschnitte C, D, E und G — Unbekannt 2. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

- Insgesamt
 - NACE-Abschnitte
 - NACE-Abteilungen der Abschnitte C und G
 - Besondere Aggregate nach Anhang II.B:
 - Industrie
 - Weder Industrie noch Handel
 - Unbekannt

Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen:

- Insgesamt
 - 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - 10-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - Unbekannt

3. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und zusätzliche geografische Aufschlüsselung

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

- Insgesamt
 - NACE-Abschnitt G
 - Besondere Aggregate nach Anhang II.B:
 - Industrie
 - Weder Industrie noch Handel
 - Unbekannt

Zusätzliche geografische Aufschlüsselung:

- Einzelne Mitgliedstaaten
- Wichtigste Partnerländer und -gebiete außerhalb der Union

4. Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen und zusätzliche geografische Aufschlüsselung

Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen:

- Insgesamt
 - 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - 10-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige
 - Unbekannt

Zusätzliche geografische Aufschlüsselung:

- Einzelne Mitgliedstaaten
- Wichtigste Partnerländer und -gebiete außerhalb der Union

5. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Zahl der Partnerländer

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 3

Aufschlüsselung nach Zahl der Partnerländer:

- Insgesamt
 - 1
 - 2
 - 3-5
 - 6-9
 - 10-14
 - 15-19
 - 20 +
 - Unbekannt

6. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Handelskonzentration (nur für die Variablen 251101 (Statistischer Wert der Ausfuhren nach Unternehmen) und 240401 (Statistischer Wert der Einfuhren nach Unternehmen))

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 3

Aufschlüsselung nach Handelskonzentration:

- Insgesamt
 - Top 5
 - 10
 - 20
 - 50
 - 100
 - 500
 - 1 000 Unternehmen

7. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Art des Wirtschaftsbeteiligten
Für Einfuhren, Ausfuhren und Handel insgesamt bereitzustellende Daten

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 2

Aufschlüsselung nach Art des Wirtschaftsbeteiligten:

- Insgesamt
 - Unternehmen mit Handel in eine Richtung
 - Unternehmen mit Handel in zwei Richtungen

	<ul style="list-style-type: none"> — Alle Arten von Unternehmen <p>8. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Ausführintensität (Anteil der Ausfuhren am Umsatz)</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 2</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Ausführintensität:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Insgesamt <ul style="list-style-type: none"> — Keine Ausfuhren (0) — Zwischen 0 und weniger als 25 — Zwischen 25 und weniger als 50 — Zwischen 50 und weniger als 75 — 75 oder mehr — Unbekannt <p>9. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Art der Kontrolle</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 2</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Art der Kontrolle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Insgesamt <ul style="list-style-type: none"> — Inländisch kontrollierte Unternehmen, Zusätzliche Aufschlüsselung, falls verfügbar: <ul style="list-style-type: none"> — Inländisch kontrollierte Unternehmen ohne eigene ausländische Unternehmenseinheiten, — Inländisch kontrollierte Unternehmen mit eigenen ausländischen Unternehmenseinheiten, — Ausländisch kontrollierte Unternehmen — Unbekannt <p>10. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Ware (nur für die Variablen 251101 (Statistischer Wert der Ausfuhren nach Unternehmen) und 240401 (Statistischer Wert der Einfuhren nach Unternehmen))</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 2</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Waren:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Insgesamt <ul style="list-style-type: none"> — Ebene der CPA-Abteilungen für Produkte von Abschnitt C Abteilungen 10 bis 32 — Ebene der CPA-Abschnitte für Produkte der Abschnitte A, B, C, D und E — Besonderes Aggregat nach Anhang II <ul style="list-style-type: none"> — Sonstige Produkte nach CPA — Unbekannt <p>11. Handelsgrundgesamtheit</p> <p>Für Einfuhren, Ausfuhren und Handel insgesamt bereitzustellende Daten</p> <p><i>Aufschlüsselung der Verknüpfung von Handelsdaten mit dem Unternehmensregister in Bezug auf die Zahl der Unternehmen und die Zahl der Wirtschaftsbeteiligten zu bestimmten Grundgesamtheiten von Wirtschaftsbeteiligten.</i></p>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	Aufschlüsselung der Verknüpfung von Handelsdaten mit dem Unternehmensregister in Bezug auf statistische Werte zu bestimmten Grundgesamtheiten von Wirtschaftsbeteiligten.
Datenübermittlungsfrist	T + 12 M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 17. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zum Dienstleistungsverkehr nach Unternehmensmerkmalen (STEC) – jährliche Daten

Variablen	240401. Statistischer Wert der Einfuhren nach Unternehmen 251101. Statistischer Wert der Ausfuhren nach Unternehmen
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Aus- oder Einfuhren von Dienstleistungen insgesamt, Handel zwischen Gebietsansässigen und nicht Gebietsansässigen NACE-Abschnitte A bis V
Aufschlüsselungen	Jede der Aufschlüsselungen 1 bis 3 ist jeweils mit der folgenden geografischen Aufschlüsselung zu kombinieren <i>Geografische Aufschlüsselung:</i> — Welt — Innerhalb der Union; — Außerhalb der Union. 1. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen <i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i> — Insgesamt Für die nachstehenden Aufschlüsselungen ist eine CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich: — Aggregate von NACE-Abschnitten: — A + B, D + E, I + M + P + Q + R + S + T + U + V; — NACE-Abschnitte: — C, F, G, H, J, K, L, N, O; — Unbekannt. <i>Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen:</i> — Insgesamt

Für die nachstehenden Aufschlüsselungen ist eine CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich:

- 0-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige;
 - *Fakultativ: 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige,*
 - *Fakultativ: 10-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige;*
- 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige;
- 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige;
- Unbekannt.

2. Aufschlüsselung nach Tätigkeit, Produktart und zusätzliche geografische Aufschlüsselung

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Aufschlüsselung nach Tätigkeit wie Aufschlüsselung 1

Aufschlüsselung nach Produkt:

- Dienstleistungen insgesamt

Für die nachstehenden Aufschlüsselungen ist eine CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich:

- Hauptkategorien der EBOPS 2010 nach Anhang VI Abschnitt 2 Tabelle 1;
- Unbekannt;
- *Fakultativ: Unterkategorien 10.1, 10.2 und 10.3 der EBOPS 2010 nach Anhang VI Abschnitt 2 Tabelle 1.*

Fakultativ: Zusätzliche geografische Aufschlüsselung

Nur für ‚Dienstleistungen insgesamt‘ bereitzustellen:

- *Einzelne Mitgliedstaaten;*
- *Vereinigte Staaten von Amerika.*

3. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Art der Kontrolle

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Aufschlüsselung der Tätigkeiten wie Aufschlüsselung 1.

Aufschlüsselung nach Art der Kontrolle:

- Insgesamt

Für die nachstehenden Aufschlüsselungen ist eine CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich:

- Inländisch kontrollierte Unternehmen

Fakultativ: Zusätzliche Aufschlüsselung, falls verfügbar:

- *Inländisch kontrollierte Unternehmen ohne eigene ausländische Unternehmenseinheiten,*
- *Inländisch kontrollierte Unternehmen mit eigenen ausländischen Unternehmenseinheiten;*
- Ausländisch kontrollierte Unternehmen;

	— Unbekannt.
Datenübermittlungsfrist	T + 18 M
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Es sollten die im Kompilierungsleitfaden von Eurostat und der OECD für die Statistik über den Dienstleistungsverkehr nach Unternehmensmerkmalen empfohlenen Verfahren und Schätzungen angewandt werden. Die Länder können auch jede andere gleichwertige Methode oder Schätzung im Einklang mit den Grundsätzen des MSITS 2010 und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 verwenden. In allen Fällen sollten die verwendeten Methoden in den Metadaten eindeutig beschrieben werden.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 18. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu internen FuE-Ausgaben

Variablen	230101. Interne FuE-Ausgaben
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Alle in den NACE-Abschnitten A bis V eingereichten FuE durchführenden Einheiten
Aufschlüsselungen	<p>1. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor</p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Sektoren insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> — Unternehmenssektor, — Hochschulsektor, — staatlicher Sektor, — Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. <p>2. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor und Finanzierungsquelle</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:</i></p> <p>Wie Aufschlüsselung 1.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Finanzierungsquelle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Finanzierungsquellen insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> — Unternehmenssektor, — Staatlicher Sektor, — Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, — Hochschulsektor, — Übrige Welt, <ul style="list-style-type: none"> — Ausländische Unternehmen,

- Ausländische Unternehmen innerhalb derselben Gruppe (nur für den Unternehmenssektor),
- Sonstige ausländische Unternehmen (nur für den Unternehmenssektor),
- Europäische Kommission,
- Internationale Organisationen,
- Sonstige Quellen.

3. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor und Art der FuE (fakultativ für den Hochschulsektor und insgesamt)

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1.

Aufschlüsselung nach Art der FuE

- Grundlagenforschung,
- Angewandte Forschung,
- Experimentelle Entwicklung,

4. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor und Art der Kosten

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1.

Aufschlüsselung nach Art der Kosten:

- Laufende Kosten (Arbeitskosten und sonstige Kosten),
- Investitionsausgaben.

5. Aufschlüsselung nach Tätigkeit (nur für den Unternehmenssektor)

- Alle NACE-Abschnitte A bis V insgesamt;
- Aggregate der Abschnitte D + E, G + H + I + J + K + L + M + N + O, P + Q, T + U + V;
- Abschnitte A, B, C, E, F, G, H, I, J, K, L, N, O, R, S, T, U;
- Aggregate der Abteilungen C10 + C11 + C12, C10 + C11, C13 + C14 + C15, C16 + C17 + C18, C25 + C26 + C27 + C28 + C29 + C30, D35 + E36, E37 + E38 + E39, J58 + J59 + J60, N69 + N70 + N71, N73 + N74 + N75, R87 + R88;
- Abteilungen C12, C13, C14, C15, C16, C17, C18, C19, C20, C21, C22, C23, C24, C25, C26, C27, C28, C29, C30, C31, C32, C33, D35, K61, K62, K63, M68, N71, N72, P84, Q85, R86, V99;
- Gruppen C25.3, C26.1, C26.2, C26.3, C26.4, C26.5, C26.6, C26.7, C30.1, C30.2, C30.3, C30.9, C32.5, G46.5, J58.2, N72.1, N72.2, T95.1;
- Aggregate: C30.4 + C33.18, J60.39 + K63;
- Besondere Aggregate nach Anhang II.B:
 - IKT insgesamt,
 - IKT-Herstellung,

	<ul style="list-style-type: none"> — IKT-Dienstleistungen. <p>6. Aufschlüsselung nach Wirtschaftsausrichtung (nur für den Unternehmenssektor) (fakultativ)</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Wirtschaftsausrichtung:</i></p> <p>Wie Aufschlüsselung 5</p> <p>7. Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen (nur Unternehmenssektor)</p> <p><i>Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Größenklassen insgesamt, einschließlich der fakultativen Größenklasse 0-9: <ul style="list-style-type: none"> — 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige (fakultativ), — 10-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, — 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, — 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige. <p>8. Aufschlüsselung nach Finanzierungsquelle und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen (nur Unternehmenssektor)</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Finanzierungsquelle:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Finanzierungsquellen insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> — Unternehmenssektor, — staatlicher Sektor, — Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck, — Hochschulsektor, — übrige Welt. <p><i>Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Größenklassen insgesamt, einschließlich der fakultativen Größenklasse 0-9: <ul style="list-style-type: none"> — 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige (fakultativ), — 10-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, — 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige, — 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige. <p>9. Aufschlüsselung nach Hauptgebiet der Forschung und Entwicklung (nur für die Sektoren Staatliche Einrichtungen und Hochschulen)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Naturwissenschaften, — Ingenieur- und technische Wissenschaften, — Medizin und Gesundheitswissenschaften, — Agrar- und Veterinärwissenschaften, — Sozialwissenschaft,
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<ul style="list-style-type: none"> — Geisteswissenschaften und Kunst. <p>10. Aufschlüsselung nach sozioökonomischem Ziel (nur für den staatlichen Sektor) (fakultativ)</p> <p>Kapitelebene der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS)</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>Alle Aufschlüsselungen (ausgenommen Aufschlüsselung nach Durchführungssektor): endgültige und validierte Daten zu jedem ungeraden Jahr: T + 18M</p> <p>Aufschlüsselung nach Durchführungssektor: jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> — vorläufige Daten T + 10M, — endgültige und validierte Daten T + 18M.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 19. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Beschäftigung in FuE

Variablen	230201. FuE-Personal 230202. Forscher
Maßeinheit	Absoluter Wert
Statistische Grundgesamtheit	Alle in den NACE-Abschnitten A bis V eingereichten FuE durchführenden Einheiten
Aufschlüsselungen	<p>1. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor</p> <p>Bereitstellung der Daten in Kopfzahlen und Vollzeitäquivalenten</p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Sektoren insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> — Unternehmenssektor, — Hochschulsektor, — staatlicher Sektor, — Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck. <p>2. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor und Beschäftigung</p> <p>Nur für die Variable 230201 (FuE-Personal); Bereitstellung der Daten in Vollzeitäquivalenten</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:</i></p> <p>Wie Aufschlüsselung 1</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Beschäftigungsart:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Beschäftigungsarten insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> — Forscher,

- sonstiges FuE-Personal,
- Techniker und gleichgestelltes Personal (fakultativ),
- sonstiges Hilfspersonal (fakultativ).

3. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor und Qualifikation (fakultativ)

Bereitstellung der Daten in Vollzeitäquivalenten

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1

Aufschlüsselung nach Qualifikation:

- Alle nachstehend aufgeführten Qualifikationsstufen insgesamt:
 - Promotion oder gleichwertiger Abschluss (ISCED 2011 Stufe 8),
 - andere Hochschulabschlüsse und Bildungsabschlüsse der tertiären Bildung (ISCED 2011, Stufen 5, 6 und 7),
 - sonstige Qualifikationen.

4. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor, Beschäftigung und Geschlecht

Nur für die Variable 230201 (FuE-Personal); Bereitstellung der Daten in Kopfbzahlen

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1

Aufschlüsselung nach Beschäftigungsart:

Wie Aufschlüsselung 2

Aufschlüsselung nach Geschlecht:

- insgesamt,
- weiblich.

5. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor, Qualifikation und Geschlecht (fakultativ)

Bereitstellung der Daten in Kopfbzahlen

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1

Aufschlüsselung nach Qualifikation:

Wie Aufschlüsselung 3

Aufschlüsselung nach Geschlecht:

Wie in Aufschlüsselung 4

6. Aufschlüsselung nach Tätigkeit

Nur für den Unternehmenssektor bereitzustellende Daten; Bereitstellung der Daten als Kopfbzahlen und Vollzeitäquivalente

- Alle NACE-Abschnitte A bis V insgesamt;
- Aggregate der Abschnitte D + E, G + H + I + J + K + L + M + N + O, P + Q, T + U + V;

- Abschnitte A, B, C, E, F, G, H, I, J, K, L, N, O, R, S, T, U;
- Aggregate der Abteilungen C10 + C11 + C12, C10 + C11, C13 + C14 + C15, C16 + C17 + C18, C25 + C26 + C27 + C28 + C29 + C30, D35 + E36, E37 + E38 + E39, J58 + J59 + J60, N69 + N70 + N71, N73 + N74 + N75, R87 + R88;
- Abteilungen C12, C13, C14, C15, C16, C17, C18, C19, C20, C21, C22, C23, C24, C25, C26, C27, C28, C29, C30, C31, C32, C33, D35, K61, K62, K63, M68, N71, N72, P84, Q85, R86, V99;
- Gruppen C25.3, C26.1, C26.2, C26.3, C26.4, C26.5, C26.6, C26.7, C30.1, C30.2, C30.3, C30.9, C32.5, G46.5, J58.2, N72.1, N72.2, T95.1;
- Aggregate: C30.4 + C33.18, J60.39 + K63;
- Besondere Aggregate nach Anhang II.B:
 - IKT insgesamt,
 - IKT-Herstellung,
 - IKT-Dienstleistungen.

7. Aufschlüsselung nach Hauptgebiet der Forschung und Entwicklung und nach Geschlecht

Nur für den staatlichen Sektor und den Hochschulsektor bereitzustellende Daten

- Kopfzahl
- Vollzeitäquivalente (fakultativ)

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Hauptgebiet der Forschung und Entwicklung:

- Naturwissenschaften,
- Ingenieur- und technische Wissenschaften,
- Medizin und Gesundheitswissenschaften,
- Agrar- und Veterinärwissenschaften,
- Sozialwissenschaft,
- Geisteswissenschaften und Kunst.

Aufschlüsselung nach Geschlecht:

Wie in Aufschlüsselung 4

8. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und Geschlecht

Bereitstellung der Daten in Kopfbzahlen und nur für den Unternehmenssektor

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:

Wie Aufschlüsselung 6

Aufschlüsselung nach Geschlecht:

Wie in Aufschlüsselung 4

9. Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen

Bereitstellung der Daten in Vollzeitäquivalenten und nur für den Unternehmenssektor

Aufschlüsselung nach Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen:

- 0-9 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige (fakultativ),
- 10-49 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige,
- 50-249 Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige,
- 250 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständige.

Die Summe für den Unternehmenssektor umfasst alle vorstehend aufgeführten Größenklassen einschließlich der fakultativen Größenklasse 0-9.

10. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor und Geschlecht

Nur für die Variable 230202 (Forscher); Bereitstellung der Daten in

- **Kopffzahlen,**
- **Vollzeitäquivalenten (fakultativ).**

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1

Aufschlüsselung nach Geschlecht:

Wie in Aufschlüsselung 4

11. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor, Altersgruppe und Geschlecht (fakultativ)

Nur für die Variable 230202 (Forscher); Bereitstellung der Daten in Kopffzahlen

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1

Für die Sektoren Unternehmen und Private Organisationen ohne Erwerbszweck: Fakultativ

Aufschlüsselung nach Altersgruppe:

- Alle nachstehend aufgeführten Altersgruppen insgesamt:
 - < 25,
 - 25-34,
 - 35-44,
 - 45-54,
 - 55-64,
 - ≥ 65.

Aufschlüsselung nach Geschlecht:

Wie in Aufschlüsselung 4

12. Aufschlüsselung nach Durchführungssektor, Staatsangehörigkeit und Geschlecht (fakultativ)

Nur für die Variable 230202 (Forscher); Bereitstellung der Daten in Kopffzahlen

Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:

Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:

Wie Aufschlüsselung 1

	<p><i>Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeit:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Staatsangehörigkeiten und Staatsangehörigkeitsgruppen insgesamt: <ul style="list-style-type: none"> — nationale Staatsangehörigkeit, — Staatsangehörigkeit anderer EU-Mitgliedstaaten, — Staatsangehörigkeit anderer europäischer Länder, — Staatsangehörigkeit nordamerikanischer Länder, — Staatsangehörigkeit mittel- und südamerikanischer Länder, — Staatsangehörigkeit asiatischer Länder, — Staatsangehörigkeit afrikanischer Länder, — Staatsangehörigkeit sonstiger Länder. <p><i>Aufschlüsselung nach Geschlecht:</i></p> <p>Wie in Aufschlüsselung 4</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>Alle Aufschlüsselungen (ausgenommen Aufschlüsselung nach Durchführungssektor): endgültige und validierte Daten zu jedem ungeraden Jahr: T + 18M</p> <p>Aufschlüsselung nach Durchführungssektor für ‚Forscher‘ und ‚Personal insgesamt‘ in Vollzeitäquivalenten: jährlich</p> <ul style="list-style-type: none"> — vorläufige Daten T + 10M, — endgültige und validierte Daten T + 18M.
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 20. Statistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu staatlichen Mittelzuweisungen für FuE

Variablen	230501. Staatliche Mittelzuweisungen für Forschung und Entwicklung (GBARD) 230502. Nationale öffentliche Finanzmittel für länderübergreifend koordinierte FuE
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Alle in den NACE-Abschnitten A bis V eingereichten FuE durchführenden Einheiten
Aufschlüsselungen	<p>1. Aufschlüsselung nach sozioökonomischem Ziel für GBARD</p> <p>Für die Variable 230501 (Staatliche Mittelzuweisungen für Forschung und Entwicklung (GBARD))</p> <ul style="list-style-type: none"> — Kategorien der Systematik für die Analyse und den Vergleich wissenschaftlicher Programme und Haushalte (NABS) — Unterkategorien der NABS (fakultativ)

	<p>2. Aufschlüsselung nach Art der Finanzierung für GBARD im endgültigen Haushaltsplan (fakultativ)</p> <p>Für die Variable 230501 (Staatliche Mittelzuweisungen für Forschung und Entwicklung (GBARD))</p> <ul style="list-style-type: none"> — Projektfinanzierung — institutionelle Finanzierung <p>3. Aufschlüsselung nach Art des Programms/Akteur</p> <p>Für die Variable 230502 (Nationale öffentliche Finanzmittel für länderübergreifend koordinierte FuE)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Nationale Beiträge für länderübergreifende öffentliche FuE-Akteure, — Nationale Beiträge für europaweite länderübergreifende öffentliche FuE-Programme, — Nationale Beiträge für von Regierungen der Mitgliedstaaten (und mit Kandidaten- und EFTA-Ländern) gemeinsam eingerichtete bilaterale oder multilaterale öffentliche FuE-Programme
Datenübermittlungsfrist	<p>Alle Aufschlüsselungen (für Aufschlüsselung 1: im endgültigen Haushaltsplan): endgültige und validierte jährliche Daten T + 12M</p> <p>Aufschlüsselung 1 (im vorläufigen Haushaltsplan): jährliche Daten T + 6M</p>
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 21. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Käufen durch Unternehmen

Variablen	<p>240102. Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf</p> <p>240103. Ausgaben für von Leiharbeitnehmern erbrachte Dienstleistungen</p> <p>240104. Ausgaben für langfristige Mieten und operatives Leasing (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)</p> <p>240105. Käufe von Energieprodukten (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen für die Abschnitte D, E und F angewandt werden)</p> <p>240106. Zahlungen an Unterauftragnehmer (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)</p>
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	<p>Für die Variable 240102 (Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis K, M bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96</p> <p>Für die Variable 240103 (Ausgaben für von Leiharbeitnehmern erbrachte Dienstleistungen): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96</p> <p>Für die Variablen 240104 (Ausgaben für langfristige Mieten und operatives Leasing) und 240106 (Zahlungen an Unterauftragnehmer): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis F</p>

	Für die Variable 240105 (Käufe von Energieprodukten): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis F
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)</p> <p>Für die Variablen 240102 (Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf) und 240103 (Ausgaben für von Leiharbeitnehmern erbrachte Dienstleistungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für die NACE-Abschnitte B bis K, M bis O und Q bis S: Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen; — Nur für die Variable 240103 für den NACE-Abschnitt L: Abschnitt, Abteilungen, Gruppen 64.1, 64.2, 64.3, 64.9, 65.1, 65.2 und 65.3 sowie Klassen 64.11, 64.19, 65.11, 65.12, 65.20 und 65.30; — Für die Abteilungen 95 und 96: Abteilungen, Gruppen und Klassen; — Besondere Aggregate nach Anhang II.B: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften) (für die Variable 240102 ist Abschnitt L nicht in diesem besonderen Aggregat enthalten), — IKT insgesamt, — IKT-Herstellung, — IKT-Dienstleistungen, — Hightech und Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren (fakultativ), — Hightech-Branchen der Herstellung von Waren, — Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren, — Lowtech und Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren (fakultativ), — Medium-low-tech-Branchen der Herstellung von Waren, — Lowtech-Branchen der Herstellung von Waren, — Informationssektor, — EDV-Dienstleistungen, — Wissensintensive Dienstleistungen insgesamt (fakultativ), — Wissensintensive Hightech-Dienstleistungen, — Marktbestimmte wissensintensive Dienstleistungen, — Wissensintensive Finanzdienstleistungen (für dieses besondere Aggregat ist die Variable 240102 nicht anzugeben), — Sonstige wissensintensive Dienstleistungen (fakultativ), — Wissensintensive Wirtschaftszweige einzeln betrachtet, — Wissensintensive Wirtschaftszeige (fakultativ), — Tourismusbranche (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche (hauptsächlich Tourismus) (fakultativ),

	<ul style="list-style-type: none"> — Tourismusbranche (teilweise Tourismus) (fakultativ), — Tourismusbranche – Verkehr (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche – Straßenverkehr (fakultativ), — Tourismusbranche – Schifffahrt (fakultativ), — Tourismusbranche – Gastgewerbe/Beherbergung (fakultativ), — Tourismusbranche – Gastronomie (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche – Auto- und sonstige Vermietung (insgesamt) (fakultativ), — Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften). <p>Für die Variablen 240104 (Ausgaben für langfristige Mieten und operatives Leasing) und 240106 (Zahlungen an Unterauftragnehmer) (NACE-Abschnitte B bis F):</p> <p>Abschnitte und Abteilungen der NACE.</p> <p>Für die Variable 240105 (Käufe von Energieprodukten):</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für die NACE-Abschnitte B, C und F: Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen. — Für die NACE-Abschnitte D und E: Abschnitte und Abteilungen.</entry>
<p>Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen</p>	<p>Für die Tätigkeiten von NACE 64.2, 64.3 und 65.3, die wirtschaftlich in Bezug auf Wertschöpfung und Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nicht signifikant sind, sind 0-Werte zulässig.</p> <p>Für Tätigkeiten des NACE-Abschnitts L kann angenommen werden, dass der Wert der Variable 240102 (Käufe von Waren und Dienstleistungen für den Wiederverkauf) wirtschaftlich nicht signifikant ist, weshalb 0-Werte für die Variable 240102 zulässig sind.</p> <p>Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.</p>
<p>Datenübermittlungsfrist</p>	<p>T + 18M</p>
<p>Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden</p>	<p>2026 für die Variable 240106 (Zahlungen an Unterauftragnehmer) 2025 für alle anderen Variablen“</p>

Tabelle 22. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Vorratsveränderungen bei Unternehmen

Variablen	<p>240201. Vorratsveränderungen bei Waren (die 1 %-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von „Nettoumsatzerlös“ und „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen“ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)</p> <p>240202. Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Waren</p> <p>240203. Vorratsveränderungen bei Waren für den Wiederverkauf (die 1 %-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von „Nettoumsatzerlös“ und „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen“ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)</p>
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Gesamtheit	<p>Grund- Für die Variable 240202 (Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Waren): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis F</p> <p>Für die Variablen 240201 (Vorratsveränderungen bei Waren) und 240203 (Vorratsveränderungen bei Waren für den Wiederverkauf): Marktproduzenten des NACE-Abschnitts G</p>
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit</p> <p>(CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich):</p> <p>Für die Variable 240202 (Vorratsveränderungen bei fertigen und unfertigen Waren) (NACE-Abschnitte B bis F):</p> <p>Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE:</p> <p>Für die Variablen 240201 (Vorratsveränderungen bei Waren) und 240203 (Vorratsveränderungen bei Waren für den Wiederverkauf) (NACE-Abschnitt G):</p> <p>Abschnitt und Abteilungen der NACE</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Wenn die zur Erstellung der Daten für das Einzelthema verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.
Datenübermittlungsfrist	T+18M
Erster Bezugszeitraum	2021

Tabelle 23. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten mit Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses von Unternehmen nach Produkt und Gebietsansässigkeit des Kunden

Variablen	250112. Nettoumsatzerlös nach Gebietsansässigkeit des Kunden (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden: für Gruppen und Klassen ist die 1%-Regel auf der entsprechenden Abteilungsebene anzuwenden)
-----------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	250113. Nettoumsatzerlös nach Produkt (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden): für Gruppen und Klassen ist die 1%-Regel auf der entsprechenden Abteilungsebene anzuwenden)
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Erfasste Tätigkeiten: Marktproduzenten der NACE-Abteilungen 62, 63 und 78 sowie der Gruppen 58.2, 69.1, 69.2, 70.2, 71.1, 71.2, 73.1 und 73.2. Erfasste Größenklassen: nur Unternehmen mit 20 oder mehr Arbeitnehmern und Selbstständigen
Aufschlüsselungen	<p>CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich</p> <p>Für die Variable 250113 (Nettoumsatzerlös nach Produkt)</p> <p>1. Aufschlüsselung nach Produkt</p> <p>CPA für die NACE-Abteilungen 62 und 63 sowie die Gruppen 58.2, 63.1 und 63.9 (EDV-Dienstleistungen) Insgesamt, 58.21, 58.29, 58.29.1 + 58.29.2, 58.29.3 + 58.29.4, 58.29.5, 62.01, 62.02, 62.03, 62.09, 63.11, 63.12, 95.11, Wiederverkauf (sollte alle Wiederverkäufe (Groß- und Einzelhandel) von Software umfassen, die nicht vom Unternehmen selbst entwickelt wurde, sowie den Wiederverkauf von Hardware, die nicht vom Unternehmen hergestellt wurde), Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Gruppe 69.1 (Rechtsberatung): Insgesamt, 69.10.11, 69.10.12, 69.10.13, 69.10.14, 69.10.15, 69.10.16, 69.10.17, 69.10.18, 69.10.19, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Gruppe 69.2 (Wirtschaftsprüfung: und Steuerberatung; Buchführung): Insgesamt, 69.20.1, 69.20.2, 69.20.21 + 22 + 23, 69.20.24, 69.20.29, 69.20.3, 69.20.4, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Gruppe 70.2 (Public-Relations- und Unternehmensberatung) und Klasse 73.30: Insgesamt, 70.21.1, 70.22.1, 70.22.11, 70.22.12, 70.22.13, 70.22.14, 70.22.15, 70.22.16, 70.22.17, 70.22.2, 70.22.3, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Klasse 71.11 (Architekturbüros): Insgesamt, 71.11.1, 71.11.2, 71.11.21 + 22, 71.11.23, 71.11.24, 71.11.3, 71.11.4, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Klasse 71.12 (Ingenieurbüros): Insgesamt, 71.12.1, 71.12.11, 71.12.12, 71.12.13, 71.12.14, 71.12.15, 71.12.16, 71.12.17, 71.12.18, 71.12.19, 71.12.2, 71.12.3, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Gruppe 71.2 (Technische, physikalische und chemische Untersuchung): Insgesamt, 71.20.1, 71.20.11, 71.20.12, 71.20.13, 71.20.14, 71.20.19, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Gruppe 73.1 (Werbung): Insgesamt, 73.11.1, 73.11.11, 73.11.12, 73.11.13, 73.11.19, 73.12.1, 73.12.11, 73.12.12, 73.12.13, 73.12.14, 73.12.19, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Gruppe 73.2 (Markt- und Meinungsforschung): Insgesamt, 73.20.1, 73.20.11, 73.20.12, 73.20.13, 73.20.14 + 19, 73.20.2, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>CPA für NACE-Abteilung 78 (Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften): Insgesamt, 78.10.1, 78.10.11, 78.10.12, 78.20.1, 78.20.11, 78.20.12, 78.20.13, 78.20.14, 78.20.15, 78.20.16, 78.20.19, 78.30.1, Sonstige Produkte a. n. g.</p> <p>Für die Variable 250112 (Nettoumsatzerlös nach Gebietsansässigkeit des Kunden)</p> <p>2. Aufschlüsselung nach Gebietsansässigkeit des Kunden</p> <p>Insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gebietsansässig (gemäß ESVG 2010, Nummer 1.62), — Gebietsfremd, <ul style="list-style-type: none"> — Innerhalb der EU,

	— Außerhalb der EU.
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.
Datenübermittlungsfrist	T + 18M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025 für die NACE-Abteilungen 62, 63 und 78 sowie die Gruppen 58.2, 71.1, 71.2, 73.1 und 73.2 2026 für die NACE-Gruppen 69.1, 69.2 und 70.2

Tabelle 24. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten mit Aufschlüsselung des Nettoumsatzerlöses von Unternehmen nach weit gefassten Tätigkeitsbereichen

Variablen	250102. Nettoumsatzerlös aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten 250103. Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten 250104. Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit 250105. Nettoumsatzerlös aus der Bautätigkeit 250106. Nettoumsatz aus Dienstleistungstätigkeiten 250107. Nettoumsatzerlös aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und Vermittlungstätigkeiten 250108. Nettoumsatzerlös aus dem Hochbau 250109. Nettoumsatzerlös aus dem Tiefbau (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen für alle Variablen angewandt werden)
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Für die Variable 250102 (Nettoumsatzerlös aus land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen sowie aus industriellen Tätigkeiten): Marktproduzenten des NACE-Abschnitts G; Für die Variablen 250104 (Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten mit Ausnahme der Bautätigkeit), 250105 (Nettoumsatzerlös aus der Bautätigkeit), 250108 (Nettoumsatzerlös aus dem Hochbau) und 250109 (Nettoumsatzerlös aus dem Tiefbau): Marktproduzenten des NACE-Abschnitts F; Für die Variable 250103 (Nettoumsatzerlös aus industriellen Tätigkeiten): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis E. Für die Variablen 250106 (Nettoumsatz aus Dienstleistungstätigkeiten) und 250107 (Nettoumsatzerlös aus Handel (Ankauf und Wiederverkauf) und Vermittlungstätigkeiten): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis G.
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Tätigkeit <i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i> Abschnitte und Abteilungen der NACE

Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.
Datenübermittlungsfrist	T + 18M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2027 für die Abteilung 47 der NACE Rev. 2.1 2028 für alle anderen Tätigkeiten

Tabelle 25. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Aufschlüsselung nach Art des Umsatzes bei Unternehmen

Variablen	250110. Nettoumsatzerlös aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE 250111. Nettoumsatzerlös aus Unteraufträgen (die 1 %-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von „Nettoumsatzerlös“ und „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen“ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen für alle Variablen angewandt werden)
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Gesamtheit	Grund- Für die Variable 250110 (Nettoumsatzerlös aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis F; Für die Variable 250111 (Nettoumsatzerlös aus Unteraufträgen): Marktproduzenten des NACE-Abschnitts F.

Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Tätigkeit Für die Variable 250111 (Nettoumsatzerlös aus Unteraufträgen): Abschnitte und Abteilungen der NACE Für die Variable 250110 (Nettoumsatzerlös aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE): NACE-Gruppe
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.
Datenübermittlungsfrist	T+18M
Erster Bezugszeitraum	2021 für die Variable 250110 Nettoumsatzerlös aus der Haupttätigkeit nach der dreistelligen Ebene der NACE); 2023 für die Variable 250111 (Nettoumsatzerlös aus Unteraufträgen).

Tabelle 26. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zur Industrieproduktion

Variablen	251001. Verkaufte Produktion 251002. Produktion im Rahmen von an Subauftragnehmer vergebenen Arbeiten 251003. Tatsächliche Produktion
Maßeinheit	Für die Variable 251001 (Verkaufte Produktion): Landeswährung (in Tausend) und (ausgenommen für industrielle Dienstleistungen) Menge gemäß der zu Ende des Bezugszeitraums geltenden PRODCOM-Liste; Für die Variable 251002 (Produktion im Rahmen von an Subauftragnehmer vergebenen Arbeiten): (ausgenommen für industrielle Dienstleistungen) Landeswährung (in Tausend) und Menge gemäß der zu Ende des Bezugszeitraums geltenden PRODCOM-Liste; Für die Variable 251003 (Tatsächliche Produktion): Menge gemäß der zu Ende des Bezugszeitraums geltenden PRODCOM-Liste.
Statistische Gesamtheit	Grund- Produkte der PRODCOM-Liste zu den Abteilungen 05-33 und 38 der CPA (Ausnahmen in der PRODCOM-Liste definiert). Für die Variable 251001 (Verkaufte Produktion) bezieht sich eine Untergruppe der jeweiligen PRODCOM-Position auf industrielle Dienstleistungen. Die Variablen 251002 (Produktion im Rahmen von an Subauftragnehmer vergebenen Arbeiten) und 251003 (Tatsächliche Produktion) sind für eine Untergruppe von Produkten der PRODCOM-Liste (gemäß der PRODCOM-Liste) bereitzustellen. CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B dieser Verordnung und 1 %-Regel nach Anhang III.A.1 kann auf der Grundlage der Produktion auf Ebene der CPA-Klassen angewandt werden.
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Produkt Zu Ende des Bezugszeitraums geltende PRODCOM-Liste
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Auf Ebene der CPA-Klassen ist ein ausreichendes Maß an Repräsentativität erforderlich.
Datenübermittlungsfrist	T+6M
Erster Bezugszeitraum	2021

Tabelle 27. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Investitionen in langfristige materielle Vermögenswerte durch Unternehmen

Variablen	<p>260102. Bruttoinvestitionen in Grundstücke 260103. Bruttoinvestitionen in den Erwerb bestehender Gebäude 260104. Bruttoinvestitionen in Errichtung und Verbesserung von Gebäuden 260105. Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen</p> <p>(die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ und ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen für alle Variablen außer der Variable 260105 (Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen) angewandt werden)</p>
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	<p>Für die Variable 260105 (Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96.</p> <p>Für die Variablen 260102 (Bruttoinvestitionen in Grundstücke), 260103 (Bruttoinvestitionen in den Kauf bestehender Gebäude) und 260104 (Bruttoinvestitionen in Errichtung und Verbesserung von Gebäuden): Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis G.</p>
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Tätigkeit: (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich)</p> <p>Für die Variable 260105 (Bruttoinvestitionen in Maschinen und Ausrüstungen) (NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie Abteilungen T95 und T96)</p> <ul style="list-style-type: none"> — Für die NACE-Abschnitte B bis K, M bis O und Q bis S: Abschnitte, Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE; — Für den NACE-Abschnitt L: NACE-Abschnitt, Abteilungen, Gruppen 64.1, 64.2, 64.3, 64.9, 65.1, 65.2, 65.3, Klassen 64.11, 64.19, 65.11, 65.12, 65.20, 65.30; — Für die NACE-Abteilungen T95 und T96: Abteilungen, Gruppen und Klassen der NACE; — Besondere Aggregate nach Anhang II.B: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften), — IKT insgesamt, — IKT-Herstellung,

	<ul style="list-style-type: none"> — IKT-Dienstleistungen, — Hightech und Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren (fakultativ), — Hightech-Branchen der Herstellung von Waren, — Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren, — Lowtech und Medium-high-tech-Branchen der Herstellung von Waren (fakultativ), — Medium-low-tech-Branchen der Herstellung von Waren, — Lowtech-Branchen der Herstellung von Waren, — Informationssektor, — EDV-Dienstleistungen, — Wissensintensive Dienstleistungen insgesamt (fakultativ), — Wissensintensive Hightech-Dienstleistungen, — Marktbestimmte wissensintensive Dienstleistungen, — Wissensintensive Finanzdienstleistungen, — Sonstige wissensintensive Dienstleistungen (fakultativ), — Wissensintensive Wirtschaftszweige einzeln betrachtet, — Wissensintensive Wirtschaftszweige (fakultativ), — Tourismusbranche (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche (hauptsächlich Tourismus) (fakultativ), — Tourismusbranche (teilweise Tourismus) (fakultativ), — Tourismusbranche — Verkehr (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche — Straßenverkehr (fakultativ), — Tourismusbranche — Schifffahrt (fakultativ), — Tourismusbranche — Gastgewerbe/Beherbergung (fakultativ), — Tourismusbranche — Gastronomie (insgesamt) (fakultativ), — Tourismusbranche — Auto- und sonstige Vermietung (insgesamt) (fakultativ). <p>Für die Variablen 260102 (Bruttoinvestitionen in Grundstücke), 260103 (Bruttoinvestitionen in den Kauf bestehender Gebäude) und 260104 (Bruttoinvestitionen in Errichtung und Verbesserung von Gebäuden) (nur NACE-Abschnitte B bis G):</p> <p>Abschnitte und Abteilungen der NACE.</p>
<p>Nutzung von NÄHERUNGSVERFAHREN UND QUALITÄTSANFORDERUNGEN</p>	<p>Für die Tätigkeiten von NACE 64.2, 64.3 und 65.3, die wirtschaftlich in Bezug auf Wertschöpfung und Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nicht signifikant sind, sind 0-Werte zulässig.</p> <p>Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.</p>

Datenübermittlungsfrist	T + 18M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 28. Unternehmensstatistiken auf Ebene der Mitgliedstaaten zu Investitionen in langfristige immaterielle Vermögenswerte

Variablen	260107. Investitionen in beschaffte Software (die 1 %-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von „Nettoumsatzerlös“ und „Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen“ kann auf Ebene der NACE-Abteilungen angewandt werden)
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis F
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Tätigkeit Abschnitte und Abteilungen der NACE
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.
Datenübermittlungsfrist	T+18M
Erster Bezugszeitraum	2021

Tabelle 29. Regionale Unternehmensstatistiken zu örtlichen Einheiten

Variablen	310101. Anzahl der örtlichen Einheiten (fakultativ für NACE-Abschnitt L) 320101. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in örtlichen Einheiten 320301. Löhne und Gehälter in örtlichen Einheiten
Maßeinheit	Landeswährung für die Variable 320301 (Löhne und Gehälter in örtlichen Einheiten); absolute Zahlen für andere Variablen
Statistische Grundgesamtheit	Örtliche Einheiten von Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96 (fakultativ für den NACE-Abschnitt L für die Variable 310101 (Zahl der örtlichen Einheiten))
Aufschlüsselungen	Aufschlüsselung nach Region und Tätigkeit Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden: <i>Regionale Aufschlüsselung:</i> NUTS-Ebenen 0 bis 2 ⁽¹⁾ <i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i> Abschnitte und Abteilungen der NACE
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	Wenn die zur Erstellung der Daten für die Variable verwendeten Quelldaten für einige statistische Einheiten für das Wirtschaftsjahr verfügbar sind und diese Daten nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können für diese statistischen Einheiten mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.
Datenübermittlungsfrist	T + 18M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

⁽¹⁾ Regionale Daten nach der NUTS-Systematik, die zum in dieser Verordnung für die Übermittlung der Daten vorgeschriebenen Zeitpunkt gilt; Revisionen von Daten für vorangegangene Bezugsjahre sollten nach der Fassung der NUTS-Systematik aufgliedert sein, die zum Zeitpunkt der rechtlich vorschrieben Datenübermittlungsfrist gültig war.

Tabelle 30. Regionale Unternehmensstatistiken zu Unternehmen

Variablen	310102. Zahl der aktiven Unternehmen 310201. Unternehmensgründungen 310202. Unternehmensschließungen 310203. Fortbestand von Unternehmen (nur Fortbestand über drei Kalenderjahre) 310104. Zahl der schnell wachsenden Unternehmen 310103. Zahl der Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger 310204. Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben 310205. Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben
-----------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>310206. Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)</p> <p>320102. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen</p> <p>320103. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>320201. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in neu gegründeten Unternehmen</p> <p>320202. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in neu gegründeten Unternehmen</p> <p>320203. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen</p> <p>320204. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen</p> <p>320205. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)</p> <p>320206. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen, im Jahr der Gründung (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)</p> <p>320104. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>320105. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger</p> <p>320207. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben</p> <p>320208. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben</p> <p>320209. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben</p> <p>320210. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben</p> <p>320211. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)</p> <p>320212. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)</p>
Maßeinheit	Absolute Zahlen
Statistische Grundgesamtheit	Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis S sowie der Abteilungen T95 und T96
Aufschlüsselungen	<p>1. Aufschlüsselung nach Region und Tätigkeit</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Regionale Aufschlüsselung:</i></p> <p>NUTS-Ebenen 0 bis 3</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Aggregate von NACE-Abschnitten: <ul style="list-style-type: none"> — B + C + D + E, J + K, L + M, N + O, Q + R, S + T95 + T96; — NACE-Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> — F, G, H, I; — Besonderes Aggregat nach Anhang II: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften). <p>2. Aufschlüsselung nach Region und Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger</p>

	<p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Regionale Aufschlüsselung (für alle Variablen außer der Variable 310104 (Zahl der schnell wachsenden Unternehmen)):</i></p> <p>NUTS-Ebenen 0 bis 3</p> <p><i>Aufschlüsselung der Größenklasse der Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger:</i></p> <p>Insgesamt, 0 Lohn- und Gehaltsempfänger, 1-9 Lohn- und Gehaltsempfänger, 10 und mehr Lohn- und Gehaltsempfänger; Größenklasse 0 nicht erforderlich für die Variablen 310103 (Zahl der Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), 310204 (Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), 310205 (Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), 310206 (Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger) (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben), 320104 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), 320105 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger), 320207 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), 320208 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die einen ersten Lohn- und Gehaltsempfänger haben), 320209 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), 320210 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), 320211 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger) (nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben) und 320212 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Fortbestand von Unternehmen mit mindestens einem Lohn- und Gehaltsempfänger, im Jahr der Gründung)(nur für Unternehmen, die drei Kalenderjahre überdauert haben)</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>Vorläufige Daten: Für die Variablen 310202 (Unternehmensschließungen), 310205 (Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), 320203 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen), 320204 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen), 320209 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben) und 320210 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben): T + 22 M;</p> <p>Endgültige und validierte Daten: T + 22M außer für die Variablen 310202 (Unternehmensschließungen), 310205 (Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben), 320203 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen bei Unternehmensschließungen), 320204 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger bei Unternehmensschließungen), 320209 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben) und 320210 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen, die keine Lohn- und Gehaltsempfänger mehr haben): T + 34 M.</p>
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 31. Regionale Unternehmensstatistiken zu FuE-Ausgaben

Variablen	330101. Interne FuE-Ausgaben
Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Grundgesamtheit	Alle in den NACE-Abschnitten A bis V eingereichten FuE durchführenden Einheiten
Aufschlüsselungen	<p>Aufschlüsselung nach Region und Durchführungssektor</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Regionale Aufschlüsselung:</i></p> <p>NUTS-Ebenen 1 und 2</p>

	<p><i>Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Sektoren insgesamt — Unternehmenssektor — Hochschulsektor — staatlicher Sektor — Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck
Datenübermittlungsfrist	Alle Aufschlüsselungen: Endgültige und validierte Daten zu jedem ungeraden Jahr: T + 18M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 32. Regionale Unternehmensstatistiken zu Beschäftigung in FuE

Variablen	330201. FuE-Personal 330202. Forscher
Maßeinheit	Absolute Zahlen
Statistische Grundgesamtheit	Alle in den NACE-Abschnitten A bis V eingereichten FuE durchführenden Einheiten
Aufschlüsselungen	<p>1. Aufschlüsselung nach Region und Durchführungssektor</p> <p>Für Kopfzahl und Vollzeitäquivalente bereitzustellende Daten</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Regionale Aufschlüsselung:</i></p> <p>NUTS-Ebenen 1 und 2</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Alle nachstehend aufgeführten Sektoren insgesamt — Unternehmenssektor — Hochschulsektor — staatlicher Sektor — Sektor der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck <p>2. Aufschlüsselung nach Region, Durchführungssektor und Geschlecht (fakultativ)</p> <p>Für die Variable 330201 (FuE-Personal) sind die Daten in Kopfzahlen bereitzustellen. Für die Variable 330202 (Forscher) sind die Daten als Kopfzahl und Vollzeitäquivalente bereitzustellen</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Regionale Aufschlüsselung:</i></p> <p>NUTS-Ebenen 1 und 2</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Durchführungssektor:</i></p> <p>Wie Aufschlüsselung 1</p>

	<p>Aufschlüsselung nach Geschlecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> — insgesamt, — weiblich.
Datenübermittlungsfrist	Alle Aufschlüsselungen: Endgültige und validierte Daten zu jedem ungeraden Jahr: T + 18M
Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden	2025

Tabelle 33. Statistiken über internationale Tätigkeiten – Kontrolle durch institutionelle Einheiten des Berichtslands über Unternehmen im Ausland

Variablen	<p>410101. Zahl der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben</p> <p>420101. Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben</p> <p>420201. Ausgaben für Lohn- und Gehaltsempfänger in Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ oder ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf die einschlägigen Aggregate auf Ebene NACE A*38 für die NACE-Abschnitte B bis O und Q bis T angewandt werden)</p> <p>430101. Bruttoinvestitionen in langfristige materielle Vermögenswerte der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben (die 1%-Regel nach Anhang III.A.1 auf der Grundlage von ‚Nettoumsatzerlös‘ oder ‚Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen‘ kann auf die einschlägigen Aggregate auf Ebene NACE A*38 für die NACE-Abschnitte B bis N und P bis S angewandt werden)</p> <p>440101. Nettoumsatzerlös der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben</p>
Maßeinheit	<p>Für die Variablen 410101 (Zahl der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben) und 420101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben): absoluter Wert.</p> <p>Für andere Variablen: Landeswährung (in Tausend)</p>
Statistische Grundgesamtheit	Für alle Variablen: Marktproduzenten der NACE-Abschnitte B bis O und Q bis T im Ausland (sollte die Auslandsunternehmenseinheiten aller institutionellen Einheiten des Berichtslands, die letztendlich die Kontrolle ausüben, umfassen)
Aufschlüsselungen	<p>Die Daten werden mit den Einzelheiten nach Sitzland und nach Tätigkeiten des Unternehmens im Ausland bereitgestellt.</p> <p>1. Aufschlüsselung nach Tätigkeit und geografische Aufschlüsselung</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Tätigkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abschnitte; — Aggregate von NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — C10 + C11 + C12, C13 + C14 + C15, C16 + C17 + C18, C22 + C23, C24 + C25, C29 + C30, C31 + C32, H52 + H53, J59 + J60, K62 + K63, N69 + N70 + N71, N73 + N74 + N75, O78 + O79 + O80 + O81 + O82, R87 + R88,

	<ul style="list-style-type: none"> — NACE-Abteilungen: <ul style="list-style-type: none"> — C19, C20, C21, C26, C27, C28, C33, H49, H50, H51, J58, K61, N72, O77, R86 — Besondere Aggregate nach Anhang II.B: <ul style="list-style-type: none"> — Industrie, Baugewerbe/Bau und Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften), — Dienstleistungen (ausgenommen öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung, private Haushalte mit Hauspersonal und exterritoriale Organisationen und Körperschaften). <p><i>Geografische Aufschlüsselung:</i></p> <p>Geo-Ebene 2 wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 definiert</p> <p>2. Geografische Aufschlüsselung</p> <p>Geo-Ebene 3 wie in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 definiert</p>
<p>Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen</p>	<p>Für die Abteilung L64 kann für die Variable 440101 (Nettoumsatzerlös) mithilfe des Produktionswerts nach Anhang IV ein Näherungswert bestimmt werden.</p> <p>Für die Tätigkeiten von NACE 64.2, 64.3 und 65.3, die in die Daten aufgenommen und wirtschaftlich in Bezug auf Wertschöpfung und Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen nicht signifikant sind, ist die Annahme von 0-Werten zulässig, außer für die Variablen 410101 (Zahl der Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben) und 420101 (Zahl der Lohn- und Gehaltsempfänger und Selbstständigen in Unternehmen im Ausland, über welche institutionelle Einheiten des Berichtslands die letztendliche Kontrolle ausüben).</p> <p>Die Kommission (Eurostat) und die Mitgliedstaaten können unter Berücksichtigung der landesspezifischen Bedingungen zusätzliche Näherungswerte für Tätigkeiten des NACE-Abschnitts L vereinbaren.</p> <p>In Fällen, in denen die Daten für das Wirtschaftsjahr nicht auf das Kalenderjahr umgerechnet werden können, können mithilfe der Daten für das Wirtschaftsjahr Näherungswerte für die Daten für das Kalenderjahr ermittelt werden.</p>
<p>Datenübermittlungsfrist</p>	<p>T + 20M</p>
<p>Erster Bezugszeitraum, in dem die Spezifikationen dieser Tabelle verwendet werden</p>	<p>2025</p>

Tabelle 34. Statistiken über internationale Tätigkeiten — Warenverkehr innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten

Variablen	<p>450101a. Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p> <p>450101b. Menge der Ausfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p> <p>450102a. Statistischer Wert der Einfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p> <p>450102b. Menge der Einfuhren von Waren innerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p>
Maßeinheit	<p>Statistische Werte: Werte in Landeswährung (Einheiten)</p> <p>Menge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eigenmasse (kg) — Die Menge in den besonderen Maßeinheiten: gegebenenfalls nach Vorgabe der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur (jeweilige Maßeinheit).
Statistische Gesamtheit	<p>Grund- Aus- oder Einfuhren von Waren insgesamt</p>
Aufschlüsselungen	<p>Die Daten sind als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitzustellen: zusätzlich kombiniert mit der Aufschlüsselung nach Verkehrszweig an der Grenze (fakultativ)</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Ware</i></p> <p>Aufschlüsselung nach der 8-stelligen Ebene der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) an Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren nach Anhang V Abschnitt 22 Absatz 1 Buchstabe a und an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren nach Anhang V Abschnitt 23 Absatz 1 Buchstabe b, die nach Folgendem aufgeschlüsselt werden können: <ol style="list-style-type: none"> a) Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, b) Waren aus Kapitel 27 der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, c) anderweitig eingeordnete Waren. (2) Teile von Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen nach Anhang V Abschnitt 31 Absatz 4 und Komponenten für vollständige Fabrikationsanlagen nach Anhang V Abschnitt 31 Absatz 5, die auf Kapitelebene der Kombinierten Nomenklatur aufzuschlüsseln sind.

	<p><i>Aufschlüsselung nach Partnermitgliedstaat und Ursprungsland</i></p> <p>Für Ausfuhren: Bestimmungsmitgliedstaat und Ursprungsland</p> <p>Für Einfuhren: Versendungsmitgliedstaat; Ursprungsland (fakultativ)</p> <p>Die Daten zu den Partnermitgliedstaaten und zum Ursprungsland werden nach dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr kodiert.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Art des Geschäfts</i></p> <p>Die Daten zur Art des Geschäfts sind nach der Aufschlüsselung in Teil C Tabelle 1 dieses Anhangs bereitzustellen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten verwenden die Codes der Spalte A oder eine Kombination der Codes der Spalte A und ihrer Untergliederungen in Spalte B.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Verkehrszweig an der Grenze (fakultativ)</i></p> <p>Werden Daten zum Verkehrszweig bereitgestellt, so geschieht das nach der Aufschlüsselung in Teil C Tabelle 2 dieses Anhangs.</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten erstellen für jeden monatlichen Bezugszeitraum Statistiken, die ihre gesamten Aus- und Einfuhren von Waren innerhalb der Union abdecken, gegebenenfalls mithilfe von Schätzungen. Schätzungen sind zu kennzeichnen und Eurostat zumindest mit einer Aufschlüsselung nach Partnermitgliedstaat und Warencode auf Kapitelebene der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur zu übermitteln. 2. Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 dieser Verordnung stellen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) für vertraulich erklärte Daten bereit, sodass diese zumindest auf Kapitelebene der Kombinierten Nomenklatur in der Aufschlüsselung nach Waren veröffentlicht werden können, sofern die Geheimhaltung gewährleistet ist. 3. Bei Informationen, die nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Definitionen unter die militärische Geheimhaltung fallen, können die Mitgliedstaaten weniger tiefgegliederte Angaben übermitteln als in dieser Tabelle angegeben. Jedoch sind der Kommission (Eurostat) wenigstens die Angaben über den monatlichen statistischen Gesamtwert der Aus- und Einfuhren bereitzustellen.
Datenübermittlungsfrist	<p>T+70D</p> <p>Werden monatliche Ergebnisse, die der Kommission (Eurostat) bereits bereitgestellt wurden, revidiert, stellen die Mitgliedstaaten die revidierten Ergebnisse spätestens einen Monat, nachdem die revidierten Daten verfügbar sind, bereit.</p>
Erster Bezugszeitraum	Januar 2022

Tabelle 35. Statistiken über internationale Tätigkeiten — Ein- und Ausfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten

Variablen	<p>450201a. Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p> <p>450201b. Menge der Ausfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p> <p>450202a. Statistischer Wert der Einfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p> <p>450202b. Menge der Einfuhren von Waren außerhalb der Union — tiefgegliederte Daten</p>
Maßeinheit	<p>Statistische Werte: Werte in Landeswährung (Einheiten)</p> <p>Menge:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Eigenmasse (kg) — Die Menge in den besonderen Maßeinheiten: gegebenenfalls nach Vorgabe der im Bezugszeitraum geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur (jeweilige Maßeinheit).

Statistische Gesamtheit	Grund- Aus- oder Einfuhren von Waren insgesamt
Aufschlüsselungen	<p>Die Daten sind als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitzustellen:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Ware</i></p> <p>Für Ausfuhren: Aufschlüsselung nach der 8-stelligen Ebene der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) an Schiffe und Luftfahrzeuge gelieferte Waren nach Anhang V Abschnitt 22 Absatz 1 Buchstabe a und an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren nach Anhang V Abschnitt 23 Absatz 1 Buchstabe b, die nach Folgendem aufgeschlüsselt werden können: <ol style="list-style-type: none"> a) Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, b) Waren aus Kapitel 27 der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, c) anderweitig eingeordnete Waren. (2) Komponenten für vollständige Fabrikationsanlagen nach Anhang V Abschnitt 31(5), die auf Kapitelebene der Kombinierten Nomenklatur aufzuschlüsseln sind. <p>Für Einfuhren: Aufschlüsselung nach TARIC-Unterpositionen auf der 10-stelligen Ebene, ausgenommen für</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) bestimmte Waren oder Warenbewegungen nach Anhang V Kapitel III. Diese bestimmten Waren oder Warenbewegungen können nach der Kombinierten Nomenklatur auf der achtstelligen Ebene aufgeschlüsselt werden, ausgenommen die in Abschnitt 23 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii und 23 Absatz 1 Buchstabe b genannten Waren; (2) an Einrichtungen auf hoher See gelieferte Waren nach Anhang V Abschnitt 23 Absatz 1 Buchstaben b, die wie folgt aufgeschlüsselt werden können: <ol style="list-style-type: none"> a) Waren aus den Kapiteln 1 bis 24 der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, b) Waren aus Kapitel 27 der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur, c) anderweitig eingeordnete Waren. <p>Unbeschadet der Datenverbreitung auf nationaler Ebene werden nach den TARIC-Unterpositionen untergliederte Statistiken von der Kommission (Eurostat) nicht verbreitet, wenn durch ihre Offenlegung der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Handels- und Agrarpolitik der Union beeinträchtigt würde.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach mutmaßlichem Bestimmungsmitgliedstaat und Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr; Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird</i></p> <p>Für Ausfuhren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Mitgliedstaat der tatsächlichen Ausfuhr — Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird <p>Für Einfuhren:</p> <ul style="list-style-type: none"> — mutmaßlicher Bestimmungsmitgliedstaat — Mitgliedstaat, in dem die Zollanmeldung abgegeben wird <p>Diese Aufschlüsselung gilt nicht für bestimmte Waren oder Warenbewegungen nach Anhang V Kapitel III wenn andere Datenquellen als die Zollanmeldungen verwendet werden.</p> <p>Die Daten zum Ausfuhr- und Einfuhrmitgliedstaat werden nach der Nomenklatur der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr kodiert.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Partnerland</i></p> <p>Für Ausfuhren: letztes bekanntes Bestimmungsland</p>

	<p>Für Einfuhren: Versendungsland und Ursprungsland</p> <p>Die Daten zum Partnerland werden nach der Nomenklatur der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr kodiert.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Art des Geschäfts</i></p> <p>Die Daten zur Art des Geschäfts sind nach der Aufschlüsselung in Teil C Tabelle 1 dieses Anhangs bereitzustellen.</p> <p>Die Mitgliedstaaten verwenden die Codes der Spalte A oder eine Kombination der Codes der Spalte A und ihrer Untergliederungen in Spalte B.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach statistischen Verfahren</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Normale Ausfuhren oder Einfuhren — Ausfuhren oder Einfuhren, die unter das Zollverfahren der aktiven Veredelung fallen — Ausfuhren oder Einfuhren, die unter das Zollverfahren der passiven Veredelung fallen — Einfuhren oder Ausfuhren, die nicht mittels Zollanmeldungen erfasst werden <p><i>Aufschlüsselung nach Präferenzbehandlung bei der Einfuhr (nur für die Variablen 450202a/b)</i></p> <p>Diese Aufschlüsselung gilt nicht für bestimmte Waren oder Warenbewegungen nach Anhang V Kapitel III wenn andere Datenquellen als die Zollanmeldungen verwendet werden.</p> <p>Zolltarifliche Behandlung, ausgedrückt durch den Code der Präferenzbehandlung gemäß der Klassifikation im Zollkodex der Union.</p> <p>Unbeschadet der Datenverbreitung auf nationaler Ebene werden nach Präferenzbehandlung bei der Einfuhr untergliederte Statistiken von der Kommission (Eurostat) nicht verbreitet, wenn durch ihre Offenlegung der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Handels- und Agrarpolitik der Union beeinträchtigt würde.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Verkehrszweig</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Verkehrszweig an der Grenze — Verkehrszweig im Inland — Container <p>Diese Aufschlüsselung gilt nicht für bestimmte Waren oder Warenbewegungen nach Anhang V Kapitel III wenn andere Datenquellen als die Zollanmeldungen verwendet werden.</p> <p>Die Daten zum Verkehrszweig sind nach der Aufschlüsselung in Teil C Tabelle 2 dieses Anhangs bereitzustellen.</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedstaaten erstellen für jeden monatlichen Bezugszeitraum Statistiken, die ihren gesamten Warenverkehr außerhalb der Union abdecken, gegebenenfalls mithilfe von Schätzungen. Schätzungen sind zu kennzeichnen und Eurostat zumindest mit einer Aufschlüsselung nach Partnerland und Warencode auf Kapitelebene der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung der Kombinierten Nomenklatur für den Handel außerhalb der Union zu übermitteln. 2. Unbeschadet des Artikels 10 Absatz 5 dieser Verordnung stellen die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) für vertraulich erklärte Daten bereit, sodass diese zumindest auf Kapitelebene der Kombinierten Nomenklatur in der Aufschlüsselung nach Waren veröffentlicht werden können, sofern die Geheimhaltung gewährleistet ist. 3. Bei Informationen, die nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Definitionen unter die militärische Geheimhaltung fallen, können die Mitgliedstaaten weniger tiefgegliederte Angaben übermitteln als in dieser Tabelle angegeben. Jedoch sind der Kommission (Eurostat) wenigstens die Angaben über den monatlichen statistischen Gesamtwert der Aus- und Einfuhren bereitzustellen.

Datenübermittlungsfrist	T+40D Werden monatliche Ergebnisse, die der Kommission (Eurostat) bereits bereitgestellt wurden, revidiert, stellen die Mitgliedstaaten die revidierten Ergebnisse spätestens einen Monat, nachdem die revidierten Daten verfügbar sind, bereit.
Erster Bezugszeitraum	Januar 2022

Tabelle 36. Statistiken über internationale Tätigkeiten — Aus- und Einfuhr von Waren — aggregierte Daten

Variablen	450103. Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren — aggregierte Daten 450104. Statistischer Wert der Einfuhren von Waren — aggregierte Daten
Maßeinheit	Werte in Landeswährung (Einheiten)
Statistische Gesamtheit	Grund- Aus- oder Einfuhren von Waren insgesamt
Aufschlüsselungen	Die Daten sind als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitzustellen: Geografische Aufschlüsselung: — Für alle Mitgliedstaaten: — Innerhalb der Union — Außerhalb der Union — Zusätzlich für Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet angehören: — Innerhalb des Euro-Währungsgebiets — Außerhalb des Euro-Währungsgebiets Aufschlüsselung nach Ware: — Insgesamt — Zusätzlich: Abschnitte 0-9 der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC) — obligatorisch nur für Partnergebiete außerhalb der Union und außerhalb des Euro-Währungsgebiets
Datenübermittlungsfrist	T+40D
Erster Bezugszeitraum	Januar 2022

Tabelle 37. Statistiken über internationale Tätigkeiten — Aus- und Einfuhren von Waren außerhalb der Union nach Rechnungswährung

Variablen	450203. Statistischer Wert der Ausfuhren von Waren außerhalb der Union — nach Rechnungswährung 450204. Statistischer Wert der Einfuhren von Waren außerhalb der Union — nach Rechnungswährung
Maßeinheit	Werte in Landeswährung (Einheiten)
Statistische Gesamtheit	Grund- Aus- und Einfuhren außerhalb der Union insgesamt
Aufschlüsselungen	Die Daten sind als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitzustellen <i>Aufschlüsselung nach Waren:</i> Nach der während des Bezugszeitraums geltenden Fassung des Internationalen Warenverzeichnisses für den Außenhandel (SITC):

	<ul style="list-style-type: none"> — Insgesamt — Abschnitte 0 bis 8 — Abteilung 33 <p><i>Aufschlüsselung nach Rechnungswährung:</i></p> <p>Werden andere Datenquellen als Zollanmeldungen verwendet, erfolgt die Aufschlüsselung nach Rechnungswährung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Euro — Landeswährung (nur für Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören) — Sonstige Landeswährungen von Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören [ausgenommen Pfund Sterling] — Pfund Sterling — US-Dollar — Sonstige <p>Werden Zollanmeldungen als Datenquelle verwendet, erfolgt die Aufschlüsselung wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Euro — Landeswährung (nur für Mitgliedstaaten, die nicht Teil des Euro-Währungsgebiets sind) — Sonstige Landeswährungen von Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören [ausgenommen Pfund Sterling] — Pfund Sterling — US-Dollar — Brasilianischer Real — Kanadischer Dollar — Schweizer Franken — Chinesischer Renminbi Yuan — Indische Rupie — Japanischer Yen — Südkoreanischer Won — Mexikanischer Peso — Norwegische Krone — Russischer Rubel — Singapur Dollar — Türkische Lira — Sonstige
Datenübermittlungsfrist	T+3M
Erster Bezugszeitraum	2022

Tabelle 38. Statistiken über internationale Tätigkeiten — Internationale Erbringung von Dienstleistungen nach Erbringungsart — jährliche Daten

Variablen	460101. Einfuhren und Erwerb von Dienstleistungen 460201. Ausfuhren und Erbringung von Dienstleistungen
-----------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Maßeinheit	Landeswährung (in Tausend)
Statistische Gesamtheit	Grund- Internationale Erbringung von Dienstleistungen in allen vier Erbringungsarten insgesamt
Aufschlüsselungen	<p>1. Internationale Erbringung von Dienstleistungen nach Erbringungsart und geografischer Aufschlüsselung</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Erbringungsart:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Internationale Erbringung von Dienstleistungen insgesamt (Summe der Erbringungsarten 1, 2, 3 und 4) <ul style="list-style-type: none"> — Erbringungsart 1 („grenzüberschreitende Geschäft“), — Erbringungsart 2 („Verbrauch im Ausland“) — Erbringungsart 3 („kommerzielle Präsenz“) — Erbringungsart 4 („Präsenz natürlicher Personen“) <p>nach Anhang VI Abschnitt 2</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Produkt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Internationale Erbringung von Dienstleistungen insgesamt <p><i>Geografische Aufschlüsselung:</i> (CETO-Kennzeichnung nach Anhang III.B möglich):</p> <p>Geo-Ebene 5 wie in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2152 definiert</p> <p>2. Internationale Erbringung von Dienstleistungen nach Erbringungsart, Produktart und geografischer Aufschlüsselung (CETO-Kennzeichnung oder 1 %-Regel auf Ebene des gesamten Handelsvolumens (Einfuhren + Ausfuhren) nach Anhang III.B und A.1 möglich)</p> <p>Wird die 1 %-Regel angewandt, wird Aufschlüsselung 2 nicht gemeldet (in diesem Fall wird nur Aufschlüsselung 1 gemeldet).</p> <p>Die Daten müssen als Kombination aller nachstehenden Aufschlüsselungen bereitgestellt werden:</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Erbringungsart:</i></p> <p>Aufschlüsselung nach Erbringungsart wie Aufschlüsselung 1.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Produkt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Internationale Erbringung von Dienstleistungen insgesamt <ul style="list-style-type: none"> — Hauptkategorien der EBOPS 2010 nach Anhang VI Abschnitt 2 Tabelle 1 — Ergänzende Gruppierungen der EBOPS 2010 nach Anhang VI Abschnitt 2 Tabelle 1 <p><i>Geografische Aufschlüsselung:</i></p> <p>Geo-Ebene 5 wie in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2152 definiert</p> <p>3. Internationale Erbringung von Dienstleistungen nach Erbringungsart, tiefgegliederter Aufschlüsselung nach Produktart und geografischer Aufschlüsselung (CETO-Kennzeichnung oder 1 %-Regel auf Ebene des gesamten Handelsvolumens (Einfuhren + Ausfuhren) nach Anhang III.B und A.1 möglich)</p> <p>Wird die 1 %-Regel angewandt, wird Aufschlüsselung 3 nicht gemeldet (in diesem Fall wird nur Aufschlüsselung 1 gemeldet).</p>

	<p><i>Aufschlüsselung nach Erbringungsart:</i> Aufschlüsselung nach Erbringungsart wie Aufschlüsselung 1.</p> <p><i>Aufschlüsselung nach Produkt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Internationale Erbringung von Dienstleistungen insgesamt <ul style="list-style-type: none"> — Hauptkategorien der EBOPS 2010 nach Anhang VI Abschnitt 2 Tabelle 1 — Ergänzende Gruppierungen der EBOPS 2010 nach Anhang VI Abschnitt 2 Tabelle 1 — Unterkategorien der EBOPS 2010 nach Anhang VI Abschnitt 2 Tabelle 1 <p><i>Geografische Aufschlüsselung:</i> Geo-Ebene 5 wie in einem Durchführungsrechtsakt nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/2152 definiert</p>
Datenübermittlungsfrist	<p>Für Aufschlüsselungen mit den Erbringungsarten 1, 2 und 4: T+10M</p> <p>Für Aufschlüsselungen mit Erbringungsart 3 und „Internationale Erbringung von Dienstleistungen“ (Summe der Erbringungsarten 1, 2, 3 und 4): T+22M</p>
Nutzung von Näherungsverfahren und Qualitätsanforderungen	<p>Es sollten die in der ersten und zweiten Ausgabe des Kompilierungsleitfadens zu Erbringungsarten nach Anhang VI Abschnitt 1 empfohlenen Methoden und Schätzungen verwendet werden. Die Länder können auch jede andere gleichwertige Methode oder Schätzung im Einklang mit den Grundsätzen des MSITS 2010 und Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2152 des Europäischen Parlaments und des Rates verwenden.</p> <p>Kann eine empfohlene Methode nicht verwendet werden, kann stattdessen jederzeit die entsprechende allgemeine Schätzmethode verwendet werden.</p> <p>In allen Fällen sollten die verwendeten Methoden in den Metadaten eindeutig beschrieben werden.</p>
Erster Bezugszeitraum	<p>Für Aufschlüsselung 1: Y+2 Jahre, wobei Y das Jahr der Veröffentlichung der ersten Ausgabe des in Anhang VI Abschnitt 1 genannten Kompilierungsleitfadens für Erbringungsarten ist.</p> <p>Für Aufschlüsselung 2: Z+2 Jahre, wobei Z das Jahr der Veröffentlichung der zweiten Ausgabe des in Anhang VI Abschnitt 1 genannten Kompilierungsleitfadens für Erbringungsarten ist.</p> <p>Für Aufschlüsselung 3: Z+4 Jahre, wobei Z das Jahr der Veröffentlichung der zweiten Ausgabe des in Anhang VI Abschnitt 1 genannten Kompilierungsleitfadens für Erbringungsarten ist.</p>

Teil C. Klassifikationen

Tabelle 1. Aufschlüsselung nach Art des Geschäfts

A		B	
1.	Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung bei finanzieller Gegenleistung	1.	Endgültiger Verkauf/Kauf ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
		2.	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf)
2.	Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits erfasst wurden	1.	Rücksendung von Waren
		2.	Ersatz für zurückgesandte Waren
		3.	Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren

A		B	
3.	Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung	1.	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager)
		2.	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager)
		3.	Finanzierungsleasing
		4.	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung
4.	Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	1.	Waren, die voraussichtlich in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat/das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
		2.	Waren, die voraussichtlich nicht in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat/das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
5.	Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung)	1.	Waren, die in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat/das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
		2.	Waren, die nicht in den ursprünglichen Ausfuhrmitgliedstaat/das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen
6.	Spezielle, für nationale Zwecke erfasste Geschäfte		
7.	Geschäfte zur/nach Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr oder -Ausfuhr)	1.	Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in einem Mitgliedstaat mit anschließender Ausfuhr in einen anderen Mitgliedstaat
		2.	Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren
8.	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird		
9.	Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen	1.	Miete, Leihe und Operate Leasing über mehr als 24 Monate
		9.	Sonstige

Tabelle 2. Aufschlüsselung nach Verkehrszweig

Verkehrszweig an der Grenze; Verkehrszweig im Inland

Seeverkehr

Eisenbahnverkehr

Straßenverkehr

Luftverkehr

Postsendung

Stationäre Transporteinrichtungen

Verkehrszweig an der Grenze; Verkehrszweig im Inland

Binnenschifffahrt

Eigener Antrieb

Container

Waren werden beim Überqueren der Grenze des statistischen Erhebungsgebiets der Union nicht in Containern befördert.

Waren werden beim Überqueren der Grenze des statistischen Erhebungsgebiets der Union in Containern befördert.

Tabelle 3. Aufschlüsselung nach statistischem Verfahren

Statistisches Verfahren

Normale Einfuhren oder Ausfuhren

Einfuhren oder Ausfuhren, die unter das Zollverfahren der aktiven Veredelung fallen

Einfuhren oder Ausfuhren, die unter das Zollverfahren der passiven Veredelung fallen

Einfuhren oder Ausfuhren, die nicht mittels Zollanmeldungen erfasst werden
